

Stand: 01.02.2011



Schüler mit nichtdeutscher Herkunftssprache an Grund-, Haupt- und Förderschulen – grundle- gende Handreichung

RSchR Thomas Unger

E-Mail: thomas.unger@reg-opf.bayern.de

Tel.: (0941) 5680-519

Abkürzungen:

DaZ = Deutsch als Zweitsprache

DFK = Deutschförderkurse:

- DFK 5+ = Deutschförderkurs 5+ (5 und mehr
Wochenstunden)

- DFK 1-4 = Deutschförderkurs 1-4 (1-4 Wochenstun-
den)

A/A = Ausländer/Aussiedler (bzw. Kinder nichtdeutscher
Herkunftssprache)

Inhaltsverzeichnis

1.	Überblick über Einrichtungen: mögliche Fördermaßnahmen im Bereich des Erwerbs der deutschen Sprache – Islamischer Religionsunterricht
1.1	Fördermaßnahmen für Vorschulkinder
1.2	Fördermaßnahmen an Volksschulen
1.3	Fördermaßnahmen an Förderschulen
1.4	Islamischer Unterricht
2.	Grundfragen der Struktur der Ausländer- und Aussiedlerbeschulung: Rasche Integration und effektiver Spracherwerb
3.	Organisatorische und inhaltliche Fragen des Unterrichts in Deutsch als Zweitsprache
3.1	Abzug von Unterrichtsstunden für A/A zugunsten der Unterrichtsversorgung der deutschen Regelklassen im Verlauf der Planung für das neue Schuljahr
3.2	Situation der an den Schulen vereinzelt A/A ("verlorene Schäfchen")
3.3	Regelungen bei Zuzügen von Seiteneinsteigern während des Schuljahrs
3.4	Allgemeine Hinweise (vgl. KMS vom 20.09.2000 Nr. IV/2 b – S 7400/9 – 4/99 724)
3.5	Deutschförderkurse: DFK 5, DFK 1-4
3.6	Übergangsklassen
3.7	Deutschförderklassen
3.8	Zusätzliche, notwendige Unterrichtsangebote für A/A
4.	Rechtliche Einzelfragen
4.1	Schulpflicht für Asylbewerber/Asylberechtigte und Kriegsflüchtlinge
4.2	Zuweisung von Schülern nach ihrer Ankunft in Deutschland zu einer bestimmten Jahrgangsstufe
4.3	Benotung und Vorrückungsbestimmungen für Schüler mit nichtdeutscher Herkunftssprache
4.4	Übertritt von A/A an weiterführende Schulen
4.5	Abschlüsse nach der 9. Jahrgangsstufe an der Hauptschule
4.5.1	Entlassungszeugnis
4.5.2	Erfolgreicher Hauptschulabschluss

4.5.3	Qualifizierenden Hauptschulabschluss
4.5.3.1	Prüfung im Fach Muttersprache statt Englisch
4.5.3.2	Prüfung im Fach Deutsch als Zweitsprache statt Deutsch
4.6	Aufnahme in die Mittlere-Reife- Klassen, Erwerb des mittleren Schulabschlusses
4.7	Freiwilliger Besuch der Hauptschule
4.8	Überweisung von A/A an Förderschulen
5.	Fachbetreuung für Deutsch als Zweitsprache, zuständige Schulaufsichtsbeamte
5.1	Dienstanweisung für Fachbetreuer
5.2	Fachbetreuer in der Oberpfalz
5.3	Zuständige Stellen: Regierung - Schulaufsichtsbeamte
	Anhang:
	Fachliteratur zum Bereich Deutsch als Zweitsprache
	Hilfen zur Ermittlung des Sprachstandes
	- bei der Zuweisung zu bestimmten Fördermaßnahmen
	- Screening-Modell für Schulanfänger – ISB
	Antrag für eine Note im Fach Deutsch nach § 50 VSO Abs. 7 Satz 2 und 3

1.1 Seite 1

1. Überblick über mögliche Fördermaßnahmen im Bereich des Erwerbs der deutschen Sprache¹

1.1 Fördermaßnahme für Vorschulkinder - der Vorkurs

Der Vorkurs ist eine Fördermaßnahme für Vorschulkinder mit nichtdeutscher Erstsprache. Die seit dem Schuljahr 2005/06 umgesetzte Fördermaßnahme folgt den Erkenntnissen der Spracherwerbsforschung, die besagen, dass das Sprachenlernen besonders rasch und erfolgreich im Kleinkindalter erfolgt. Ausschlaggebend für die Einrichtung der Vorkurse waren vor allem die Ergebnisse internationaler Vergleichsstudien (z.B. PISA), die generell eine erhebliche Chancengleichheit dieser Kinder nachwiesen, was durch den Bayerischen Bildungsbericht 2006 bestätigt wurde.

Bei der Organisation und Durchführung der Vorkurse ist eine enge Kooperation der Bildungseinrichtungen Schule und Kindergarten erforderlich, da beide Institutionen gleichermaßen an der Umsetzung der Kurse beteiligt sind.

Zur Genese der Vorkurse:

Der Vorkurs umfasste **einschließlich dem Schuljahr 2007/08** 160 Unterrichtsstunden; aufgrund der beobachtbaren positiven sprachlichen Entwicklung der Schulanfänger wurde der Vorkurs mit dem Schuljahr 2008/09 auf 240 Stunden erweitert. (vgl. KMS vom 04.03. 2008 - Nr. IV/5-S 7400.9-10720)

Die systematische kontinuierliche Förderung verlängert sich damit von einem auf eineinhalb Jahre und beginnt eineinhalb Jahre vor Schulbeginn.

Stundenaufteilung:

120 Stunden (zwei Wochenstunden) erteilen die Erzieherinnen und Erzieher in den Kindergärten, 120 Stunden (zwei Wochenstunden) eine Lehrkraft der jeweils zugeordneten Grundschule. Eine Abstimmung bezüglich der Inhalte, der Methoden, verwendeter Materialien ist daher unerlässlich.

¹ Für den Begriff Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache werden folgende Begriffe synonym verwendet: Zweitsprachler, Schüler mit nichtdeutscher Erstsprache/Herkunftssprache und Schüler mit Migrationshintergrund. Als Schüler mit Migrationshintergrund zählt, wenn mindestens eines der drei Merkmale „Staatsangehörigkeit“, „Geburtsland“ oder Verkehrssprache in der Familie“ den ASD-Eintrag „ist nicht deutsch“ aufweist.

1.1 Seite 2

Die Ermittlung der an einem Vorkurs teilnehmenden Kinder erfolgt durch einen verpflichtenden Sprachstandstest (vgl. Art 37a BayEUG²), der von den Erzieherinnen im Herbst zwei Jahre vor der Einschulung durchgeführt wird; der Vorkurs beginnt eineinhalb Jahre vor der Einschulung also ca. im Februar.

Als Entscheidungshilfe ist der sog. SISMIC-Beobachtungsbogen empfohlen, der vom Institut für Frühpädagogik entwickelt wurde. Kinder, die keinen Kindergarten besuchen, werden an der Grundschule getestet, in deren Sprengel sie wohnen. Die Eltern sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind an einem Test teilnimmt. Die so ermittelten Kinder mit Defiziten in der deutschen Sprache sollen einen Vorkurs besuchen (vgl. Art 37a BayEUG).

Bei der weiteren Organisation hat sich folgendes Verfahren als günstig erwiesen:

Die erhobenen „Schüler“-Zahlen werden an die jeweiligen Fachstellen (Jugendamt, Staatliches Schulamt) gemeldet. In gemeinsamer Abstimmung werden auf Amtsebene sinnvolle Kurse gebildet und diese den nächstliegenden Schulen zugeordnet (Sprachwissenschaftler empfehlen eine Gruppenstärke von höchstens acht Kindern). Um die Hürden für eine regelmäßige Teilnahme am Vorkurs gering zu halten, müssen bei der Bildung der Kurse neben der Anzahl der Kinder verschiedene regionale Faktoren, wie Entfernung des Kindergartens von der Schule, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Anzahl der eingebundenen Kindergärten in einen Kurs, qualifizierte Lehrkräfte u.ä.m. Beachtung finden. Zwar sind die Eltern für einen regelmäßigen Besuch verantwortlich, sie müssen auch die evtl. anfallenden Fahrtkosten übernehmen, sie sind aber nicht immer in der Lage, diesen geforderten und erwarteten regelmäßigen Besuch zu gewährleisten (Berufstätigkeit, fehlendes Fahrzeug/Führerschein, kleinere Geschwister u.ä.m.).

² (1) Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, bei denen nicht mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter deutschsprachiger Herkunft ist, nehmen im ersten Halbjahr des Kalenderjahres, das dem Jahr des Eintritts der Vollzeitschulpflicht vorangeht, an einer Sprachstandserhebung im Kindergarten oder in einem Haus für Kinder teil. ² Besucht das Kind weder einen Kindergarten noch ein Haus für Kinder, führt die Sprachstandserhebung die Grundschule durch, in der die Schulpflicht voraussichtlich zu erfüllen ist. (2) Kinder, die nach dem Ergebnis der Sprachstandserhebung nicht über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen, die für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule notwendig sind, sollen einen Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse besuchen. (3) Die zuständige Grundschule kann ein Kind, das weder einen Kindergarten bzw. ein Haus für Kinder noch einen Vorkurs nach Abs. 2 besucht hat und bei dem im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass es nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügt, von der Aufnahme zurückstellen und das Kind verpflichten, im nächsten Schuljahr einen Kindergarten bzw. ein Haus für Kinder mit integriertem Vorkurs zu besuchen.

1.1 Seite 3

Die auf Amtsebene gebildeten Kurse und Kombinationen werden den Schulen und Kindergärten mitgeteilt, die nun wiederum miteinander Kontakt aufnehmen, um die weiteren Details zu klären. Auch hier gilt es, die Rahmenbedingungen für einen regelmäßigen Besuch möglichst günstig zu gestalten. Transportprobleme lassen sich z.B. minimieren, wenn der schulische Anteil des Vorkurses im Kindergarten stattfindet. Auch das Bringen/Holen der Kinder durch Personal der Schule bzw. des Kindergartens hat sich bewährt, wenn die Einrichtungen in unmittelbarer Nachbarschaft liegen.

Mit dem Unterricht wird möglichst eine qualifizierte, erfahrene Lehrkraft/Förderlehrkraft betraut. Vor dem Start der Kurse sollte ein mit dem Kindergarten gemeinsam veranstalteter Elternabend angeboten werden, um über Inhalte und Bedeutung der Kurse zu informieren.

Hat ein Kind nichtdeutscher Erstsprache zum Zeitpunkt der Schuleinschreibung keine ausreichenden Deutschkenntnisse, kann es nur zurückgestellt werden, wenn es weder einen Vorkurs noch einen Kindergarten besucht hat. In diesem Falle kann das dann schulpflichtige Kind zum Besuch eines Kindergartens mit integriertem Vorkurs verpflichtet werden (vgl. Art. 37a Bay-EUG).

Vorkurs				
Zeitpunkt	Vorletztes Jahr vor der Einschulung		Letztes Jahr vor der Einschulung	
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr
Diagnose	Sprachstandsdiagnose mit SISMIK-Bogen (KiTa)			Sprachstandsdiagnose bei Anmeldung (GS), z.B. ISB-Screening
Ausmaß der Förderung		2 Wochenstunden KiTa	2 Wochenstunden KiTa	
			3 Wochenstunden GS	
gesamt		2 Wochenstunden	5 Wochenstunden	

Abb. 1: Übersicht über den Vorkurs ab dem Schuljahr 2008/09

1.2 Fördermaßnahmen an Volksschulen

Für schulpflichtige ausländische Schüler und Aussiedlerkinder, die dem Unterricht in der deutschen Regelklasse wegen mangelnder Kenntnisse im Gebrauch der deutschen Sprache nicht folgen können, sind entsprechend geeignete Fördermaßnahmen zu treffen.

Dazu muss in der Regel für Schulanfänger bei der Schuleinschreibung oder für Seiteneinsteiger nach einem bestimmten Verfahren der Sprachentwicklungsstand und allgemeine Bildungsstand erfasst werden, um dann die entsprechenden schulischen Fördermaßnahmen zielorientiert treffen zu können:



Abb. 2: Übersicht: Erhebung Sprachentwicklungsstand

Rechtliche Ausführungen zu den schulischen Fördermöglichkeiten:

- zweisprachigen Klassen (§ 35 Abs. 1 VSO) – nicht vorkommend in der Oberpfalz
- Übergangsklassen (§ 35 Abs. 2 VSO)
- Deutschförderklassen (KMS vom 11. 04 2002 – Nr. IV/2-S 7400/9-4/33 116 sowie KMS vom 03.03.2004 Nr: Nr. IV/2-S 7400/9-4/14363)
- Deutschförderkurse 5+ (§ 35 Abs. 2 VSO Abs.3),
- Deutschförderkurse 1-4 (§ 35 Abs. 2 VSO Abs.3)

Eine in allen Fällen gleiche Art der Beschulung der betroffenen Schüler ist bei der Vielzahl der zu beachtenden Entscheidungsparameter nicht sinnvoll. Gerade im Bereich der Ausländer- und Aussiedlerbeschulung ist eine der jeweiligen Situation angemessene Planung gefordert.

Eine der wenigen bindenden Vorgaben der VSO in diesem Bereich besteht darin, dass Deutschförderkurse (§ 35 Abs. 3 VSO) für die betroffenen Schüler einzurichten sind, wenn keine anderen Fördermaßnahmen durchgeführt werden können, deren Einrichtung weitgehend in das Ermessen der Schulaufsicht gestellt ist.

VSO § 35 Abs. 3 lautet: *„Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die weder einer zweisprachigen noch einer Übergangsklasse zugewiesen werden können und ohne ausreichende Deutschkenntnisse deutschsprachige Klassen besuchen müssen, werden vom Staatlichen Schulamt Deutschfördermaßnahmen eingerichtet. Die Anzahl der Unterrichtsstunden richtet sich nach dem Förderbedarf und den Lernfortschritten der Schülerinnen und Schüler.“*

Die Fördermöglichkeiten werden entweder an der Sprengelschule der betroffenen Schüler errichtet oder an einer anderen Schule, die dann von diesen Schülern aufgrund eines entsprechenden Bescheids des Staatlichen Schulamts gastweise besucht werden.

Art. 36 Abs. 3 Satz 5 BayEUG lautet: *"Ein Schulpflichtiger, der dem Unterricht wegen mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache nicht folgen kann, ist, soweit organisatorisch und finanziell möglich, besonderen Klassen oder Unterrichtsgruppen zuzuweisen."*

Art. 43 Abs. 2 Ziffer 1. bzw. 2. BayEUG lautet:

"Das Schulamt kann Schüler einer anderen Volksschule zuweisen

1. ...in Klassen und Unterrichtsgruppen, die für besondere pädagogische Aufgaben eingerichtet sind,

2. zum Unterricht in einzelnen Fächern,..."

Diese Zuweisung ist eine Aufgabe des Schulamts. Da es sich um eine "Kann-Bestimmung" handelt, liegt die Entscheidung im Ermessen des Schulamts; dabei sind auch organisatorische und finanzielle Gesichtspunkte zu beachten.

In jedem Schulamtsbereich sollte ein Netz von ausgewählten Schulen mit geeigneten Fördermaßnahmen bestehen. Bei der Auswahl entsprechender "Stützpunkte" sollten vorhandene Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs (öffentliche Linien, Schulbuslinien der Volksschulen und anderer Schularten, z.B. der Förderschulen) genutzt werden. So können möglichst viele Schüler einer geeigneten Fördermaßnahme zugewiesen werden. In diesen Fällen muss die Wohnsitzgemeinde für die Schülerbeförderung aufkommen und einen Gastschulbeitrag entrichten.

Bei der Planung der Fördermaßnahmen ist neben der Anzahl der Ausländer und Aussiedler auch immer zu berücksichtigen, auf welchem Niveau die gemeldeten Schüler die deutsche Sprache beherrschen. Dies macht detaillierte Erhebungen der Lehrkräfte (s. Anhang) erforderlich. Die Erhebung bezieht sich ausschließlich auf den Sprachentwicklungsstand der Schüler. Die Aufenthaltsdauer hat sicher auf den Sprachstand selber Einfluss, spielt aber bei der Erhebung des Sprachstandes und der Zuweisung zu den notwendigen Fördermaßnahmen im Bereich Deutsch als Zweitsprache keine Rolle.

Zusammenfassende Übersicht:

Deutschförderkurse	
Planung	Erhebung des Bedarfs (Lehrkräfte, bewährte Testverfahren, Erfahrung) Beantragung der Stunden beim Staatlichen Schulamt durch ein Förderkonzept Bis zu vier Stunden zusätzlich zum regulären Unterricht, bei Kursen über fünf Stunden Befreiung von anderem Pflichtunterricht
Zielgruppe	Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Erstsprache, die aufgrund ihrer Sprachdefizite die schulischen Anforderungen nicht erfüllen können
Gruppengröße	Ca. 5 bis 10 Schülerinnen/Schüler
Zeitlicher Umfang der Kurse	Je nach Bedarf und Sprachkompetenz der Kinder

Abb.3: Übersicht Deutschförderkurse Teil 1


Deutschförderkurse	
Grundlage	Lehrplan „Deutsch als Zweitsprache“
Lehrereinsatz	Eine Lehrkraft pro Kurs; Teambildung anstreben
Bewertung	Generell wird eine Note in Deutsch als Zweitsprache erteilt, die Leistungen im Fach Deutsch werden in pädagogischer Verantwortung einbezogen; Bei einem Kursumfang von bis zu vier Wochenstunden kann nach Antragstellung der Erziehungsberechtigten die Bewertung umgekehrt erfolgen: Note im Fach Deutsch unter Einbezug der Leistungen im Deutschförderkurs; Art und Weise der Bewertung wird im Zeugnis unter „Förderansätze“ erläutert.
Ziel	Integration in die Regelklasse, zugleich strukturierter Spracherwerb 

Abb.4: Übersicht Deutschförderkurse Teil 2

Übergangsklasse (Sonderklasse)	
Zielgruppe	Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Erstsprache, die ohne Sprachkenntnisse aus dem Ausland in die Region zuziehen; Aufnahme auch während des Schuljahres; Zuweisung durch das Staatliche Schulamt
Klassengröße	13 bis 23 Kinder
Besuchsdauer	Bis zu zwei Jahren; Eingliederung in Regelklasse bei fortgeschrittenem Spracherwerb vorher möglich und sinnvoll; probeweiser Besuch an der Schule der Übergangsklasse möglich; bei gutem Verlauf Umschulung in Sprengelschule
Grundlage	Lehrplan der entsprechenden Jahrgangsstufe; Lehrplan Deutsch als Zweitsprache

Abb. 5: Übersicht Übergangsklassen Teil 1

Übergangsklasse (Sonderklasse)	
Lehrereinsatz	Erfahrene Lehrkräfte, die gerne mit Migrantenkindern arbeiten
Planung	Falls möglich gemeinsamer Unterricht mit deutschsprachigen Kindern in Sport, WTG u.ä., MuE, KuE
Ziel	Hinführung an den Unterricht in der Regelklasse; Erwerb der Schrift;
Nachteil	Segregation

Abb. 6: Übersicht Übergangsklassen Teil 2

Übersicht: Fördermöglichkeiten für SchülerInnen nichtdeutscher Herkunftssprache in Bayern

Sonderklassen		Sonderform einer Regelklasse
Deutsch	Zweisprachige Klasse (derzeit nicht in der Oberpfalz)	Deutschförderklassen
<p>Deutschförderkurse 5*</p> <p>Deutschförderkurse 1-4</p> <p><u>DFK 5+</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Täglicher Deutschunterricht parallel zu den in der Regelklasse überwiegend verbal gehaltenen Lernbereichen <p><u>DFK 1-4:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ zusätzlich zum Regelunterricht ▶ Nach 3 Jahren weitere Förderung in einem Förderkurs möglich. ▶ Deutschnote wird durch eine Note in „Deutsch als Zweitsprache“ ersetzt oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine Note in Deutsch, falls auch Teilnahme am regulären Deutschunterricht Kleine Lerngruppen Zusätzlicher Unterricht in der Muttersprache möglich (jeweiliges Generalkonsulat) 	<p>Übergangsklasse</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache in einer Klasse zusammengefasst. ▶ Spracherwerb als Schwerpunkt in Verbindung mit der Vermittlung lehrplanmäßiger Inhalte. ▶ Behutsame Hinführung an den Unterricht in der Regelklasse ▶ Geringe Klassenstärke, weitere Differenzierungsmöglichkeiten ▶ Bei raschem sprachlichen/fachsprachlichen Fortschritten verknüpft mit adäquatem Arbeits- und Lernverhalten Wechsel in die Regelklasse auch während des Jahres 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ 1/2 Regelklasse (Stammklasse) + ca. 12 Sprachlernkinder (Deutschförderklasse) ▶ Unterricht in Hauptfächern getrennt (ca. 14 -17 Std.) ▶ flexible Überführung der Sprachlerner in Stammklasse ▶ Dauer: 2 Jahre ▶ Begleitmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - Kurs „Mama lernt Deutsch“ - möglichst mit Nachmittagsbetreuung ▶ Jgst. 8/9: Vorbereitung auf Hauptschulabschluss
<p>Ziel: Integration und zugleich strukturierter Spracherwerb</p>	<p>Ziel: Vorbereitung auf den Unterricht in der Regelklasse, zugleich Möglichkeit der Rückkehr ins Heimatland offen halten</p>	<p>Ziel: Rascher Spracherwerb, zugleich Integration bzw. Hauptschulabschluss (8./9. Jgst.)</p>

1.3 Seite 1

1.3 Fördermaßnahmen an Förderschulen

Die Beschulung an Förderschulen ist in § 41 VSO-F: Abs. 2 geregelt:

„Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und nichtdeutscher Muttersprache können Maßnahmen nach § 35 VSO auch an der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung angeboten werden; die Entscheidung trifft jeweils die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Beachtung der verfügbaren personellen Möglichkeiten.

Abs. 1 und 2 gelten nicht für Schülerinnen und Schüler, die die Deutsche Gebärdensprache als Muttersprache verwenden.“

Grundsätzlich können also an Förderschulen dieselben Maßnahmen getroffen werden wie an Volksschulen:

- zweisprachigen Klassen (§ 35 Abs. 1 VSO)
- Übergangsklassen (§ 35 Abs. 2 VSO)
- Deutschförderklassen (KMS vom 11. 04 2002 – Nr. IV/2-S 7400/9-4/33 116 sowie KMS vom 03.03.2004 Nr: IV/2-S 7400/9-4/14363)
- Deutschförderkurse (§ 35 Abs. 2 VSO Abs.3)

1.4 Islamischer Unterricht in Bayern

Überblick über die Entwicklung

Geschichtlicher Abriss

1. Phase: Islamische Unterweisung in türkischer Sprache

- seit den 80er Jahren in Zusammenarbeit mit dem türkischen Staat
- Islamunterricht erteilt von Lehrern aus der Türkei in der Unterrichtssprache türkisch
- Hintergrund: größte Gruppe der Zuwandererkinder, parallel zum MEU türkisch

2. Phase: Islamische Unterweisung in deutscher Sprache

- seit 2005 sukzessive Wegfall der Unterrichtssprache türkisch
- Gründe: Integrationsdebatte, zunehmende Heterogenität der muslimischen Schülerschaft
- Lehrkräfte: aus Vorgängermodellen mit dem Nachweis über fachliche, pädagogische und sprachliche Eignung (Qualifikationstest)
- Inhalte: angelehnt an türkischen Lehrplan, ausgearbeitet für GS+HS (Jgst. 1-10)
- Erzieherisches Ziel: Prävention und Schutz gegen kritiklosen Umgang mit ideologisierten Formen des Islam.³

3. Phase: Bewährungsphase Erlanger Modell

- Modellversuch erstmalig seit 2003/04 an der GS an der Brucker Lache in Erlangen⁴
- Gründe: Wissensvermittlung und Glaubenserziehung auf Augenhöhe mit Mehrheitsgesellschaft
- Inhalte: ausgearbeitet von Islamwissenschaftlern und Religionspädagogen von der Universität Erlangen-Nürnberg in Zusammenarbeit mit örtlichen Religionsgemeinschaften⁵

4. Phase: Schulversuch Islamischer Unterricht (Erlanger Modell)

- Beschluss Ministerrat 17.03.09: alle Übergangsmodelle münden bayernweit auf der Grundlage des Erlanger Lehrplans in einen weiterführenden Schulversuch⁶
- 5 Jahre Laufzeit (2014/15): Phase der Vertrauensbildung
- danach Evaluation

³ Lehrplan für die islamische Unterweisung in deutscher Sprache, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 2005, S. 2

⁴ Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Pressemitteilung Nr. 25 vom 06. Februar 2003

⁵ ebd.

⁶ Mitschrift Vortrag Dr. Ulrich Seiser, 24.07.09

1.4 Seite 2

5. Phase: Islamischer Unterricht (ISU)

Modellversuch „Islamischer Unterricht“: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. Januar 2010 Az.: III.7-5 S 4402.2-6.422

„Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat zum 1. August 2009 den fünfjährigen Modellversuch „Islamischer Unterricht“ (in deutscher Sprache) eingerichtet.

Ebenfalls zum Beginn des Schuljahres 2009/10 sind die bisher laufenden Unterrichtsangebote islamischer religiöser Erziehung eingestellt worden:

- die „Religiöse Unterweisung türkischer Schüler muslimischen Glaubens in türkischer Sprache“ (ISUT),
- die „Islamische Unterweisung in deutscher Sprache“ (ISUD) und – der „Islamunterricht“ nach dem Erlanger Modell.

Der Lehrplan für die Islamische Unterweisung in türkischer und deutscher Sprache, in Kraft seit 1. August 2005, vom 26. Juli 2005 (KWMBI I S. 361), hat zum gleichen Zeitpunkt seine Gültigkeit verloren.

Dem Islamischen Unterricht liegt der bisherige Lehrplan für den Islamunterricht nach dem Erlanger Modell zugrunde, veröffentlicht auf der Homepage des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung unter der Adresse <http://www.isb.bayern.de>.

Für den Islamischen Unterricht gelten folgende Grundsätze:

1. Der Islamische Unterricht (ISU) wird an Grund-, Haupt-, Wirtschafts-, Real-, Förderschulen und Gymnasien unter Maßgabe der Richtlinien zur Einrichtung von Religionsgruppen eingerichtet.
2. Die Eltern melden ihre Kinder zur Teilnahme am ISU an; damit **entfällt die Verpflichtung zum Besuch des Ethikunterrichts**. Die Note des Islamischen Unterrichts tritt **an die Stelle der Ethik-Note**.
3. Die Regierungen stellen den Schulen im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten ggf. geeignete Lehrkräfte zur Verfügung. Diese unterliegen der staatlichen Lehrerfortbildung.
4. Das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung evaluiert den Modellversuch bis zum

Ende des Schuljahres 2012/13.

II. Daten zu Lehrkräften

- Im Schuljahr 2008/09 wurden in Bayern in 389 Kursen 5735 SchülerInnen in ISU in deutscher Sprache unterrichtet (in türkischer Sprache: 566 Kursen 7606 SchülerInnen; entfällt zum Schuljahr 2009/10 laut KMBek)
- Abschluss im Fach Islamische Religionslehre erwünscht (Zusatzstudium)
- geplant: Konzept zur wissenschaftlichen Ausbildung von Islamlehrern

III. Rechtlicher Stand

- Islamunterricht ist reguläres Unterrichtsfach
- ersetzt Teilnahme am Ethikunterricht/christlichen Unterricht
- aber: kein Religionsunterricht, lt. Art.7 Abs.3 GG⁷
→ nur in Übereinstimmung mit religiösen Körperschaften öffentlichen Rechts
- Problem:
keine anerkannte Organisation der Muslime in Deutschland,
viele Islamverbände geordnet nach Nationen, darunter auch
verfassungsrechtlich bedenkliche Organisationen (z.B. Milli Görüs)
- Aktuelle Diskussion: Gleichstellung muslimischer Religionsgemeinschaften mit den großen Kirchen als öffentliche Körperschaften⁸

Der Lehrplan für den Schulversuch Islamischer Unterricht

I. Prinzipien⁹

- Unterrichtssprache deutsch
- Gewissensfreiheit und Gedankenfreiheit (GG und Koran)
- Tiefe der Themen
- Gedankliche Durchdringung

II

Themenbereiche	Jahrgangsstufe 1	Jahrgangsstufe 2	Jahrgangsstufe 3	Jahrgangsstufe 4
1. „Zusammenleben“	1.1 Miteinander anfangen	2.1 Ich im Umgang mit anderen	3.1 Muslimische Gemeinschaft	4.1 In Gemeinschaft leben
2. „Glaubenslehre“	1.2 Gottes wunderbare Welt entdecken	2.2 Ich im Umgang mit der Schöpfung	3.2 Ich im Umgang mit der Schöpfung	4.2 Wir begegnen den Grenzen des menschlichen Lebens
3. „Gebet“	1.3 Mit Gott sprechen	2.3 Mit Gott sprechen	3.3 Mit Gott sprechen	4.3 Mit Gott sprechen
4. „religiöses Leben“	1.4 Wir gehen in die Moschee	2.4 Muslime fasten	3.4 Menschen im Dienste des Islam	4.4 Die Wallfahrt
5. „Mohammed“	1.5 Gott hat Mohammed auserwählt	2.5 Mohammeds Heirat und Berufung	3.5 Mohammed in Mekka	4.5 Mohammed in Medina
6. „Koran“	1.6 Wir lernen den Koran kennen	2.6 Wir lernen den Koran kennen	3.6 Wir lernen den Koran kennen	4.6 Wir lernen den Koran kennen
7. „Propheten“	1.7 Wir hören von den Propheten	2.7 Wir hören von den Propheten	3.7 Wir hören von den Propheten	4.7 Wir hören von den Propheten
8. „Andere Religionen“	1.8 Menschen verschiedener Religionen leben zusammen	2.8 Menschen verschiedener Religionen leben zusammen	3.8 Menschen verschiedener Religionen leben zusammen	4.8 Menschen verschiedener Religionen leben zusammen

⁷ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Bayerische Zentrale für politische Bildungsarbeit, München

⁸ <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2009-10/rede-richter-muslime>, 07.10.2009

⁹ vgl. Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Fachlehrplan für den Schulversuch Islamunterricht an der bayerischen Grundschule, S. 5

¹⁰ ebd., S. 6

1.4 Seite 4

III. Kooperationsmöglichkeiten mit dem Katholischen (Christlichen) Religionsunterricht¹¹

- Günstige Voraussetzungen:
- Kontaktaufnahme der Lehrkräfte untereinander
 - Islamunterricht und Religionsunterricht erfolgen parallel
 - regelmäßige Kooperation
 - Absprachen auf der Grundlage der Jahrespläne

Themenbereiche im LP Islam <i>nach Jahrgangsstufen</i>	Vorschläge zur kooperativen Umsetzung
<i>1.1.2 Was uns wichtig ist</i> Benehmen beim Essen, Speisevorschriften, Beginn im Namen Gottes (Basmala)	gemeinsames Frühstück, gemeinsames Tischgebet
1.2.1 Staunenswertes und Wunderbares in dieser Welt Danken für Gottes Schöpfung	Beobachtungen von Keimen, gemeinsamer Ausflug in die Natur, Collage: Was hat Gott erschaffen? Lied: He's got the whole world
1.2.2 Wer ist Gott? Eigenschaften Gottes (einzigartig, allmächtig, überall) Allah = Gott?	gemeinsames Plakat (Name Allahs als Kalligraphie, Gott in lateinischen Buchstaben, Eigenschaften dazuschreiben) Kirchengesang/Ilahiyat anhören
<i>1.3.2 Rituelles Gebet</i>	multireligiöse Morgenfeier
1.4.1 Räume, in denen sich Muslime versammeln und beten Gotteshäuser anderer Religionen Wir können überall beten	Leporello zu verschiedenen Gotteshäusern Basteln von Moscheen und Kirchen nach Vorlagen
<i>1.8.1 Wichtige religiöse Feste</i> Feste anderer Religionen	gemeinsam feiern Eintragen der Feste in den Kalender sich gegenseitig ein gesegnetes Fest wünschen, Formulierungen einüben gemeinsame Loblieder
<i>2.2.2 Der Mensch ist verantwortlich für die Schöpfung</i>	gemeinsame Umweltprojekte
<i>2.3.3 Gott hört alle Menschen</i> Wie beten andere Religionsgemeinschaften? Psalmgebete als gemeinsames Erbe	Morgengebete, Tischgebete (Klassengebetbuch) Gebetsformeln/Gebetshaltungen vergleichen andere Gebetsrufe (Glocken, Klangkörper)
<i>2.4.2 Der Ramadan</i>	Mond-/Sonnenkalender vergleichen, Fastenkalender vergleichen
<i>2.4.3 Fasten in anderen Religionen</i>	christliche Mitschüler interviewen gemeinsame Vorsätze verfassen den gemeinsamen Sinn herausstellen
2.7.1 Nuh (Noah)	gemeinsames Projekt Rollenspiele zur Situation Noahs (Spott) Wandbild zur Arche Gestaltung des Regenbogens über der Arche gemeinsame Dankeslieder
<i>3.4.1 Menschen im Dienste anderer Religionen</i>	christliche Mitschüler zu Spendenaktionen interviewen
3.7.1 Da'ud (David) Der Kampf gegen Goliath	Bilderfries zur Geschichte herstellen

¹¹ vgl. Fachlehrplan, S. 7-27

1.4 Seite 5

3.7.2 <i>Musa (Moses)</i>	Bilderfolgen herstellen szenische Spiele zum Wettkampf mit den Magiern
3.8.2 Wichtige Ereignisse im Leben von Menschen anderer Religionen Taufe, Erstkommunion	christliche Mitschüler interviewen gemeinsame Ereigniswand herstellen (Geburt, Beschneidung, Taufe, Kommunion)
4.1.1 <i>Muslime leben in Deutschland</i> Achten der Rechtsordnung	Regeln für das Zusammenleben erstellen Tag der offenen Tür gestalten (Christen und Muslime besuchen sich gegenseitig und stellen sich Regeln aus Bibel/Koran vor)
4.2.2 <i>Leben und Tod</i>	Plakat mit Lebenskreisläufen Rituale vergleichen Bildcollage „Wie ich mir das Leben nach dem Tod vorstelle“
4.3.3 <i>Gott hört alle Menschen</i>	gemeinsame Gebetsfeier Wirkung von Gebeten erkennen, z.B. in der gemeinsamen Andacht (Stille, Zeremonie) christliche Mitschüler als Gäste mit in die Moschee nehmen
4.4.1 <i>Das islamische Jahr</i> Beginn der Zeitrechnung: Auswanderung nach Medina	Markierung (z.B. mit Halbmond) an der Zeitleiste
4.4.2 <i>Der Hadsch - die fünfte Säule des Islam</i>	Ausstellung für die christlichen Mitschüler (Filme, Fotos, Dias, Plakate, Stellwände, Interviews, echte Gegenstände)
4.4.3 <i>Wallfahrten in anderen Religionen</i>	Projekt – Vergleich Pilgern nach Mekka/Rom
4.6.2 <i>Die im Koran genannten heiligen Schriften anderer Religionen</i>	gegenseitiges Vorstellen der heiligen Bücher (Bibel/Koran) sich gegenseitig vorlesen (arab./deutsch)
4.7.1 <i>Ibrahim (Abraham)</i> <i>Ibrahim als Urvater vieler Propheten</i>	gemeinsamen Stammbaum erstellen das Opferfest gemeinsam begehen (szenisches Spiel zum absoluten Gottvertrauen)
4.7.2 <i>Isa (Jesus)</i>	Kenntnisse über Jesus austauschen und vergleichen Interviews mit Mitschülern
4.8.1 Zusammenfassende Kenntnisse über den Islam 5 Säulen, Glaubensartikel	Ausstellung im Schulhaus, gemeinsame Präsentation mit allen 4. Klassen
4.8.2 <i>Wichtige Ereignisse im Vergleich der Religionen</i>	parallele Arbeit der 4. Klassen zum Thema Traditionen, Bräuche in meinem Leben (Geburt, Hochzeit, Beerdigung)
4.8.3 <i>Wir lernen die Grundzüge anderer Religionen kennen</i> Christentum	den christlichen Religionsunterricht besuchen Schüler und Lehrer befragen (Schöpfungsgeschichte, Sündenfall, Jesus) Gemeinsam Film über Jesus ansehen

2. Seite 1

2. Grundfrage der Struktur der Ausländer- und Aussiedlerbeschulung: Rascher Spracherwerb und rasche Integration

Leitsatz 1: Das Beherrschen der deutschen Sprache ist wesentliche Grundlage eines erfolgreichen Schulbesuchs. Für Kinder mit keinen/geringen Sprachkenntnissen ist eine Beschulung in einer „Spezialklasse“ sinnvoll, um rasch grundlegende Sprachkenntnisse zu erwerben. Im Hinblick auf eine rasche Integration ist die Verweildauer der Kinder in „Sonderklassen“ möglichst gering zu halten (s. § 35 VSO Abs. 2 Satz 4 und 5). Nach der Aufnahme in die Regelklasse (oder auch Stammklasse) sind Maßnahmen der Nachsorge (Deutschförderkurse) je nach Sprachlernstand durchzuführen.

Leitsatz 2: Der Besuch der Regelklasse gewährleistet die Integration und wirkt sich förderlich auf den Spracherwerb aus, wenn grundlegende Sprachkenntnisse eine einfache Kommunikation ermöglichen. Zusätzlich sind Fördermaßnahmen (Deutschförderkurse) nötig, um in einem strukturierten Lernprozess (= gesteuerter Spracherwerb) den Spracherwerb zu beschleunigen und effektiver zu gestalten. Folgende Voraussetzungen erhöhen die Effektivität des Lernprozesses:

- Der Anteil der Schülerinnen und Schüler ohne entsprechende Deutschkenntnisse in der Regelklasse ist nicht zu hoch. Hier kann auch mit besserer Akzeptanz bei den deutschen Eltern gerechnet werden.
- Die Herausnahme der Schüler aus dem Regelunterricht zum Besuch des Deutschförderkurses 5+ oder Deutschförderkurses 1-4
- Es findet eine Kooperation zwischen Regelklassenlehrer und Lehrkräften für Deutschförderkurse bezogen auf die Unterrichtsinhalte statt.
- Die Migrantenkinder werden von den anderen Schülern "angenommen", wobei hier die Chancen der interkulturellen Erziehung genutzt werden sollten.
- Die Lehrkräfte in den Regelklassen nehmen sich in besonderer Weise um diese Kinder an und setzen Formen des Nachteilsausgleichs um (z.B. sprachliche Vorentlastung von Arbeitsaufträgen/Fachtexten sowie Probearbeiten)
- Die Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache sind normal begabt und noch relativ jung (z.B. im Grundschulalter).
- Die Migrantenfamilie ist eher einer bildungsnahen Schicht zuzurechnen
- Die Lehrkräfte sind für DaZ gut ausgebildet und arbeiten als langjähriges Team.

Die Effektivität der Beschulung nimmt jedoch unter folgenden Voraussetzungen ab:

- Der Anteil der Kinder ohne entsprechende Deutschkenntnisse in der Regelklasse ist relativ hoch (z.B. über 30 %).
- Engagement und Ausbildungsstand der Lehrkräfte in den Regelklassen sind für diese "Sonderfälle" gering.
- Die Situation der Migrantenkinder findet an der Schule keine oder wenig Beachtung, es werden keine „äußeren“ Differenzierungsmöglichkeiten (z.B. durch Förderlehrkraft oder Deutschförderkurse) angedacht, Fachbetreuer bei Fragen nicht angefragt
- Die DaZ unterrichtenden Lehrkräfte kooperieren nicht oder kaum mit dem Regelklassenlehrer.
- Die Kinder mit nichtdeutscher Herkunftssprache sind schwach begabt, wenig integrationswillig oder relativ alt (z.B. im Hauptschulalter)
- Sie werden nicht von den deutschen Schülern "angenommen".
- Es finden keinerlei binnendifferenzierende Maßnahmen durch die Lehrkraft selbst statt (z.B. durch Förderlehrkraft oder andere Lehrkräfte), die die Kinder entsprechend den Lernständen in verschiedenen Fächern gesondert fördern.

Einige der genannten Parameter sind durch die Schule (Schulleiter, DaZ-Lehrkräfte) und das Schulamt beeinflussbar, indem für entsprechende Fortbildung bzw. Personalversorgung gesorgt wird oder eine entsprechende Verteilung der betreffenden Kinder auf Parallelklassen und ggf. Nachbarschulen vorgenommen wird.

3. Organisatorische und inhaltliche Fragen des Unterrichts in Deutsch als Zweitsprache

3.1. Abzug von Unterrichtsstunden aus dem DaZ-Bereich zugunsten der Unterrichtsversorgung der deutschen Regelklassen

Es ist nicht zulässig, Unterrichtsstunden, die für die Beschulung der Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache vorgesehen sind, "umzuwidmen", um das Unterrichtsangebot für die Regelklassen zu verbessern (s. KMS vom 10.7.1996 Nr. IV/5-S7401-4/107 750). Abweichungen von den Planungsanforderungen im Bereich der A/A-Beschulung müssen mit der Regierung (RSchR Unger, Sachgebiet 40.1) abgesprochen werden.

3.2 Situation der an den Schulen vereinzelt A/A ("verlorene Schäfchen")

Hierbei geht es um Kinder mit nichtdeutscher Erstsprache, die sich vereinzelt in Regelklassen befinden und die noch erhebliche Schwierigkeiten im Gebrauch der deutschen Sprache haben. An diesen Schulen sind die Lehrkräfte häufig nicht auf diese Schüler eingestellt und meistens nicht entsprechend fortgebildet. Die hohe Fluktuation bei diesen Kindern ermöglicht darüber hinaus oftmals keine vorausschauende der Planung, so dass die Situation weder personell noch in der Unterrichtsplanung zufrieden stellend gelöst werden kann. Können diese Kinder nicht einer Stützpunktschule (s. 1.2) zugewiesen werden, könnten folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Einsatz von Förderlehrkräften; evtl. auch stundenweise Abordnung (auch während des Schuljahrs) einer Lehrkraft oder eines Förderlehrers von einer benachbarten Schule
- flexible Arbeitszeitregelung geeigneter Lehrkräfte (vergleichbar der Arbeitszeitregelung bei Arbeitsgemeinschaften).
- Nachführkurse für vereinfachte Ausgangsschrift, Englisch, mathematische Kenntnisse über die Fachbetreuer in DaZ erwerben und zusammen mit Erziehungsberechtigten besprechen
- Kontakt zu Erzieherinnen in der Mittagsbetreuung bzw. an der HS mit Nachmittagsbetreuung
- Außerschulische Betreuungsangebote z.B. durch das Jugendamt berücksichtigen

3.3 Regelungen bei Zuzügen von Seiteneinsteigern während des Schuljahrs

Ein besonderes Problem stellen A/A dar, die während des Schuljahrs an eine Schule kommen und dem Unterricht in der Regelklasse nicht folgen können. Können diese A/A nicht einer Sonderklasse zugewiesen werden, könnten folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Eine Lehrkraft erteilt zunächst weniger Unterricht, als sie aufgrund ihrer Bezahlung eigentlich erteilen müsste. Kommen o.g. Seiteneinsteiger an die Schule, fördert diese Lehrkraft diese A/A und hält dafür entsprechend mehr Unterricht. Im Verlauf des Schuljahrs muss diese Lehrkraft in der Summe dann auch auf ihr "Pflichtstundenmaß" kommen. Dieses Verfahren eignet sich nur an Schulen, an denen mit Sicherheit während des Schuljahrs Schüler aus dem Ausland zuziehen.
- Umgruppierung von sprachlich fortgeschrittenen A/A in eine Regelklasse bzw. in einen höheren Deutschförderkurs (z.B. DFK im Umfang von 1- 2 Stunden) , um freie Plätze in Gruppen mit Sprachanfängern zu schaffen.
- Einsatz von Förderlehrkräften; evtl. auch stundenweise Abordnung (auch während des Schuljahrs) einer Lehrkraft oder eines Förderlehrers von einer benachbarten Schule

3.4. Allgemeine Hinweise zum Unterricht mit Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache (vgl. KMS vom 20.09.2000 Nr. IV/2 b – S 7400/9 – 4/99 724)

Das KMS sowie allgemeine Erfahrungen der letzten Jahre führen zu folgenden Hinweisen zur Durchführung der Deutschförderkurse im Fach Deutsch als Zweitsprache auf:

- Der Unterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache soll pro Kurs nur von *einer* Lehrkraft unterrichtet werden.
- Lehrkräfte, die Deutsch als Zweitsprache unterrichten, sollen über entsprechende fachdidaktische und *methodische Kenntnisse* (durch Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen z.B. in Dillingen oder auf Schulamts- bzw. Bezirksebene) bzw. über das Erweiterungsstudium Deutsch als Zweitsprache verfügen bzw. DaZ bereits als Didaktikfach bzw. nicht vertieftes Fach im Rahmen dzukünftig Didaktik verfügen.
- Lehrkräfte sollen über *mehrere Schuljahre* im Bereich Deutsch als Zweitsprache eingesetzt werden.
- Die für den Unterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache bereitgestellten Lehrerstunden sollen auch für diesen eingesetzt werden.

3.4 Seite 3

Seit dem Schuljahr 2002/2003 ist ein neuer Lehrplan für Deutsch als Zweitsprache gültig, der für alle Sonderklassen und Kurse an Volks- und Förderschulen verbindlich ist.

Das Staatsministerium empfiehlt Schulen, an denen das Fach Deutsch als Zweitsprache in größerem Umfang unterrichtet wird, diesbezüglich *Ansprechpartner* zu benennen. Diese stellen den Kontakt der übrigen Lehrkräfte zu den jeweiligen Fachbetreuern sicher, sichten und sammeln Lehr- und Lernmittel in diesem Bereich und entlasten Lehrerkollegium und Schulleitung von fachlichen und organisatorischen Fragestellungen.

Ferner regt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus an, an Schulen mit einem hohen Anteil an Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache bzw. mit einem hohen Anteil an Schulabgängern ohne Schulabschluss die Möglichkeit des nachträglichen Erwerbs des erfolgreichen Hauptschulabschlusses (vgl. § 53 VSO) deutlicher bewusst zu machen und die notwendigen Informationen und Termine – gerade für mögliche ausländische Teilnehmer bzw. deren Erziehungsberechtigte – zeitgerecht und in geeigneter Weise im Schulsprengel bekannt zu machen.

3.5 Seite 1

3.5 Deutschförderkurse: DFK 5+, DFK 1-4

VSO § 35 Abs. 3 lautet: *“Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die weder einer zweisprachigen noch einer Übergangsklasse zugewiesen werden können und ohne ausreichende Deutschkenntnisse deutschsprachige Klassen besuchen müssen, werden vom Staatlichen Schulamt Deutschfördermaßnahmen eingerichtet. Die Anzahl der Unterrichtsstunden richtet sich nach dem Förderbedarf und den Lernfortschritten der Schülerinnen und Schüler.“*

(vgl. auch KMS Nr. IV.2 – 5 S 7400.9 – 12884 vom 27.03.2007)

Im o.a. KMS werden für einen zielorientierten und adressatenbezogenen Einsatz der DaZ-Stunden inhaltliche Bausteine eines Förderkonzepts ausgeführt:

Eine Schule, die Deutschförderkurse anbieten möchte, legt beim zuständigen Staatlichen Schulamt ein kurzes Förderkonzept vor. Dabei sind verbindlich folgende Angaben darzustellen:

- a. allgemeiner Förderzusammenhang (z.B. Notwendigkeit einer Anschlussförderung nach erfolgter Intensivförderung; Notwendigkeit einer intensiven Förderung von Schülern, die nicht in Deutschintensivgruppen oder Übergangsklassen gefördert werden können, Diagnose- oder Testergebnisse als Beleg für Förderbedürftigkeit)
- b. namentliche Auflistung der zu fördernden Schüler
- c. Qualifizierung der Lehrkräfte (Erfahrungen, Aus- und Fortbildung)
- d. beantragte Stundenzahl pro Kurs
- e. Förderplan (z.B. inhaltliche Schwerpunkte)

Das Staatliche Schulamt entscheidet auf Grundlage dieses Konzeptes und der insgesamt zur Verfügung stehenden Stunden über die Stundenzuteilung an die einzelnen Schulen. Sofern sich an einer Schule während des Schuljahres eine Veränderung des Förderbedarfs für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund ergibt (z.B. intensive Förderung für neu zugezogene Schülerinnen und Schüler), ist die Schule berechtigt, das zugewiesene Stundenkontingent flexibel umzuwidmen.

Stand: 2010

Förderkonzept Deutsch als Zweitsprache für

Deutschförderkurs

Deutschförderklasse

Gültig ab dem Schuljahr 2011/2012

Jahrgangsstufe _____

Nr.	Name, Vorname	Nationalität	in Deutschland seit ... ¹	Familiensprache(n) ²	Einschätzung des Sprachstands im Deutschen						Wurde das Kind schon in einer anderen Sprache alphabetisiert? Wenn ja, in welcher Sprache?	
					Keine oder sehr geringe Deutschkenntnisse ³	Alltags-sprache (mündlich)	Bildungs-sprache (schriftlich)	Grammatik: Flexion	Grammatik: Satzbau	Aussprache		
1.												
2.												
3.												
4.												
5.												
6.												
7.												
8.												
9.												
10.												
11.												
12.												
13.												
14.												

Hinweise zum Ausfüllen:

¹ Jahreszahl oder **X** für seit Geburt in Deutschland

³ wenn ja: X; die folgenden Spalten bleiben unausgefüllt

³ wenn nein: kein Eintrag; weiter mit den folgenden Spalten

⁴ Bewertung mit: + (gut); 0 (mittel); - (schlecht)

² Kann sich von der Nationalität unterscheiden

Unterschrift Lehrkraft: _____
--

Förderkurse Deutsch 5+

Die Deutschförderkurse 5+ werden in der Regel für Schüler mit hohem Förderbedarf im Bereich Deutsch als Zweitsprache angeboten.

Stundenplan/Einsatzplan:

Für Deutschförderkurse im Umfang von fünf oder mehr Stunden ist eine Befreiung vom übrigen Unterricht möglich (vgl. dazu KMS Nr. IV.2 – 5 S 7400.9 – 12884 vom 27.03.2007)

Der Deutschförderkurs liegt im Stundenplan (teilweise) parallel zum Unterricht in der Regelklasse. Es bietet sich an, dass während der Abwesenheit der A/A in der Regelklasse der Unterricht in Fächern mit hohem verbalen Anteil stattfindet (Deutsch, Religion, HSU). An den musischen Fächern sollen die A/A teilnehmen können.

Benotung:

- Deutschförderkurs 5 + in DaZ ohne zusätzliche Stunden in Deutsch:

Umfasst der Deutschförderkurs mindestens fünf Wochenstunden und wird kein Deutschunterricht¹² in der Regelklasse besucht, so erfolgt die Zeugnisbewertung ausschließlich auf Basis der Leistungserhebungen, die in diesem Kurs absolviert werden.

§ 50 VSO Abs. 7 Satz 1:

„Schülerinnen und Schüler, die an Stelle des Unterrichts im Fach Deutsch ausschließlich auf der Grundlage des Lehrplans für das Fach Deutsch als Zweitsprache unterrichtet werden, erhalten eine Note für das Fach Deutsch als Zweitsprache. ...“

¹² In der Praxis ist dies aufgrund der bisherigen Erfahrung eher die Ausnahme, d.h. eine zusätzliche Teilnahme der Zweitsprachler von 1-2 Stunden am Deutschunterricht ist die Regel (dazu dann: § 50 VSO Abs. 7 Satz 2 und 3)

- Deutschförderkurs 1-4

Die Deutschförderkurse 1-4 werden in der Regel für Schüler, die trotz eines Vorkurses noch sprachliche Defizite haben (vgl. Anlage II) bzw. als Nachsorgeeinrichtung für Schüler aus Vorkursen, Deutschförder- bzw. Übergangsklassen.

Benotung: Teilnahme am DFK 5+ und DFK 1-4 sowie an zusätzlichen Stunden im Fach

Deutsch der Regelklasse:

§ 50 Abs. 7 Satz 2 und 3:

„...,Auf Antrag der Erziehungsberechtigten erhalten Schülerinnen und Schüler, die neben einem Unterricht auf der Grundlage des Lehrplans für das Fach Deutsch als Zweitsprache den Deutschunterricht zumindest teilweise besuchen, eine Note im Fach Deutsch; die Leistungen aus dem Unterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache werden in pädagogischer Verantwortung einbezogen. Wird kein Antrag nach Satz 2 gestellt, wird eine Note im Fach Deutsch als Zweitsprache erteilt.“

In den Jahrgangsstufen 1 und 2 (Zwischenzeugnis) erfolgt ausschließlich eine verbale Würdigung der Leistungen entsprechend der vorgegebenen Lernbereiche, ab dem Jahreszeugnis in der 2. Jahrgangsstufe muss darüber hinaus eine Note entsprechend den Vorgaben von § 50 Abs. 7 gebildet werden.

Die Note bzw. die verbale Würdigung (z.B. Jgst. 1) erteilt die in DaZ unterrichtende Lehrkraft.

Zeitliche Eingrenzung des Deutschförderkurs 5+ und Deutsch 1-4:

Grundsätzlich richtet sich die Dauer beider Förderkurse nach dem Förderbedarf und den individuellen Lernfortschritten, die am Ende jedes Schuljahres neu erhoben (vgl. Anlage II) und in das Förderkonzept (vgl. 3.5 Seite 2) vorher integriert werden müssen.

Beispiel: DFK 5+: zwei Jahre

Nachfolgend: DFK 1-4: zwei Jahre

Insgesamt sollte ausgehend von der Bestimmung für den qualifizierenden Hauptschulabschluss¹³, dass SchülerInnen, die weniger als sechs Jahre in Deutschland eine Schule besucht haben, den Quali in DaZ absolvieren können, ein Zeitfenster der Förderung von sechs Jahren in der Regel ausreichen.

¹³ Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die weniger als sechs Jahre eine deutsche Schule besucht haben, tritt auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten an die Stelle des Fachs Deutsch das Fach Deutsch als Zweitsprache. 3Für Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschüler gilt Satz 2 entsprechend.(VSo § 54 Abs.2)

3.5 Seite 6

Faktoren für die Dauer der Deutschförderkurse sind die zugewiesene Stundenzahl, die Anzahl der Schüler in der Gruppe, die Heterogenität der Gruppe sowie die Anzahl der Seiteneinsteiger während des Jahres.

Das System sollte durchlässig gestaltet werden. Sprachschwache Schüler sollen die Möglichkeit haben, ein weiteres Kursjahr anzuhängen, im Sprachentwicklungsstand sehr schnell fortschreitende Schüler sollen überspringen oder rasch den vollständigen Unterricht der Regelklasse besuchen.

Schulorganisatorische Aspekte zu den Deutschförderkursen:

- Auswahl eines dauerhaften Lehrerteams

An Schwerpunktschulen (mehrere Kurse) sollte sich über die Jahre hinweg ein DaZ-Team aus Lehrkräften, darunter auch Förderlehrer, bilden. Sinnvoll ist ein festes Team sowohl für die Grund- als auch Hauptschulen zu finden: z.B. für die Jahrgangsstufen 1 und 2 (wenn möglich Regelklassenlehrkräfte aus diesen Jahrgangsstufen), ein festes Team für die Klasse 3 und höhere Jahrgangsstufen. Es ist darauf zu achten, dass überwiegend erfahrene Lehrer eingesetzt werden, auch für den nachfolgenden Kurs.

Wichtig: Der Deutschförderkurs für die jeweilige Gruppe wird nur von **einer** Lehrkraft erteilt.

- Zur Struktur der Deutschförderkurs-Gruppen

In den ersten beiden Klassen sollten möglichst jahrgangsstufenhomogene Deutschförderkurse gebildet werden.

- Grundsätzliche Aspekte zur Einweisung in den Deutschförderkurs

Die Entscheidung, ob ein Schüler aufgrund seiner Sprachkompetenz den DFK 5+ oder DFK 1-4 besucht, übernimmt eine erfahrene Lehrkraft, evtl. auch die jeweilige Fachbetreuerin/der Fachbetreuer. Einen Anhaltspunkt für die Zuordnung können die Hilfen zur Ermittlung des Sprachstandes im Anhang II sowie die Erläuterungen dazu geben.

3.5 Seite 7

Für die Schuleinschreibung ist im Anhang III ein Screening-Verfahren dargestellt, das vom ISB entwickelt wurde und bei der Einführung von Deutschförderklassen verpflichtend durchgeführt werden muss.

- **Fehlformen bei Organisation und Durchführung von DFK 5+ sowie DFK 2-4 Stunden**

- DFK für **eine** Gruppe wird von mehreren Lehrkräften erteilt
- Vermengung von DFK 5+ und DFK 1-4
- DFK z.B. mit Schülern der zweiten bis zur sechsten Jahrgangsstufe, wenn eine sinnvolle Aufteilung möglich wäre
- DFK wird generell bei Vertretungsstunden geopfert, als Pool für Vertretungsstunden bzw. Stundenpool für RektorIn angesehen⇒kein Unterricht in DaZ
- alle Schüler mit problematischen Kenntnissen in der deutschen Sprache – auch Kinder mit Deutsch als Erstsprache – werden einem DFK zugewiesen
- DFK wird als inhaltliche Nachhilfe für den Unterricht in Regelklassen gestaltet⇒ L in Regelklasse möchte Inhalte vorgebenlehrerschonende Kursorganisation“ – Teilung der Kurse bei Kürzung der Stundenzahl
- willkürliche Vergabe der Restlehrerstunden (2 Lehrer - ein Kurs)
- fehlende Lehrpläne/Lehrplankenntnis
- L in Regelklasse möchte Kinder nicht in einen DFK entlassen⇒keine kontinuierliche Förderung möglich

3.5 Seite 8

Inhaltliche Abgrenzung der beiden Förderkurse:

Der Lehrplan für Deutsch als Zweitsprache gilt laut Vorbemerkungen für alle Kurse und Klassen in diesem Lernbereich. In der Praxis hat es sich allerdings bewährt, in einem DFK z.B. mit einer Stunde Unterricht, den Schüler besuchen, die nur in bestimmten Bereichen gefördert werden müssen, auf die Anforderungen der Regelklasse einzugehen und hier unterstützende Arbeit zu leisten (z. B. Fachwortschatz, komplexe Sachaufgaben, Texte verfassen usw.). Dies setzt eine enge Absprache mit der jeweiligen Regelklassenlehrkraft voraus. Der Unterricht in diesem Deutschförderkurs sollte sich entsprechend der Zielstellungen des Lehrplans auf noch vorhandene Defizite im aktiven und passiven Sprachgebrauch konzentrieren.

Schulaufsicht-Schulleitung-Seminar:

Es ist eine schulaufsichtliche Aufgabe und der Schulleitungen sowie zukünftig durch die vermutlich vermehrte Anzahl an LehramtsanwärterInnen mit einer DaZ-Ausbildung, bei Schul- und Unterrichtsbesuchen die Stundenpläne der Klassen und Lehrkräfte daraufhin zu überprüfen, ob die A/A-Schüler zu "geeigneten" Zeiten die Klassen verlassen, ob sich die in der Regelklasse verbleibenden Lehrkräfte auf diese besondere Situation einstellen und ob der Lehrereinsatz möglichst günstig erfolgt.

3.6 Übergangsklassen

Die Ü-Klasse bietet vor allem Kindern mit sehr geringen oder keinen Kenntnissen in der deutschen Sprache eine geeignete Einstiegshilfe für die Vorbereitung auf den Unterricht in der Regelklasse. Auch Seiteneinsteiger mit geringen Sprachkenntnissen, die während des Schuljahres kommen, finden kaum Anschluss an das Lernen und Arbeiten in der Regelklasse. Erschwert wird das Lernen u.U. auch durch unzureichende Schulbildung im Heimatland (z.B. Afghanistan, Kurdistan), die Unkenntnis deutscher Phoneme und Grapheme sowie eine dramatische Biographie (Kriegserlebnisse, Flucht). Auch A/A mit Lernstörungen finden zunächst in der Ü-Klasse den nötigen längerfristigen Schonraum mit erfahrenen Lehrkräften, die in Zusammenarbeit mit entsprechenden Fachstellen um eine diagnostische Abklärung der Problematik bemüht sind.

Um diese Aufgaben angemessen bewältigen zu können, benötigen derartige Klassen entsprechende Rahmenbedingungen:

- Lehrkräfte mit der Ausbildung in Deutsch als Zweitsprache oder erfahrene Lehrkräfte
- Differenzierungsstunden für die Förderung von Seiteneinsteigern, anderweitigen Problemfällen und Kindern, die in die Regelklasse übergeführt werden sollen.
- Reduzierte Klassenstärke (13 bis höchstens 23 Kinder), wobei jahrgangsübergreifende Klassen gebildet werden können.
- Stundentafel (s. Anlage 5 VSO) mit 10 Stunden DaZ

Der Besuch einer Übergangsklasse sollte zwei Jahre nicht überschreiten. Der Übergang in die Regelklasse soll so rasch wie möglich erfolgen. Ziel ist ein rascher Spracherwerb, der die Grundlage für eine erfolgreiche Integration in Schule und Gesellschaft ermöglicht. Aufgrund dieser Bedingungen unterliegt die Ü-Klasse meist einer hohen Fluktuation.

Weitere organisatorische Rahmenbedingungen:

- Zentrale Lage und gute Verkehrsanbindung, da in der Ü-Klasse Kinder aus anderen Schulsprengeln aufgenommen werden
- Räumliche Nähe von Ü-Klassen und Regelklassen, um eine unkomplizierte Kooperation mit Regelklassen zu ermöglichen.
- Deutschförderkurse in Deutsch als Zweitsprache als unerlässliche Nachsorgeeinrichtung für Schüler, die in die deutschsprachige Klasse übergetreten sind. Diese Maßnahme sollte vom Schulleiter bei der Klassenbildung bedacht werden. Hat die Sprengelschule keine Sprachkurse, ist zunächst ein weiterer Besuch der Gastschule, an der die Ü-Klasse besucht wurde, sinnvoll.
- Zusammenarbeit mit einer Horteinrichtung. Eine über den Unterricht hinausgehende Betreuung bietet neben der Unterstützung bei den Hausaufgaben auch ein deutschsprachiges Umfeld, in dem die Kinder zusätzlich ungesteuert Sprache erwerben können.

Unerlässlich ist eine intensive Elternarbeit, die den Eltern die Zielstellung der Ü-Klasse transparent macht, eine Beratung über den weiteren Bildungsweg beinhaltet und Möglichkeiten der häuslichen Unterstützung des Kindes aufzeigt. Ebenso sollen auch alle anderen Eltern über die Ü-Klasse informiert werden.

Wenn möglich, sollten die Einladungen/Elternbriefe für die Eltern nichtdeutscher Herkunftssprache auch in ihrer Muttersprache verfasst sein.

Stundentafel für die Übergangsklassen Grundschule

Fächer	Jahrgangsstufen	
	1 und 2	3 und 4
Religionslehre/Ehtik	2	2
Grundlegender Unterricht = GU		
Deutsch als Zweitsprache	{ 16	10
Mathematik		5
Heimat- und Sachkunde		3
Musikerziehung		1
Kunsterziehung		1
Textilarbeit/Werken	2	2
Sport	2	3
Gesamtstundenzahl	22	27

Studentafel für die Übergangsklassen

Hauptschule

Fächer	Jahrgangsstufen	
	5 und 6	7 bis 9
1. Pflichtfächer		
Religionslehre/Ethik	2	2
Deutsch als Zweitsprache	10	10
Mathematik	5	5
Arbeit-Wirtschaft-Technik	--	1
Physik/Chemie/Biologie/Erdkunde/ Geschichte/Sozialkunde	5	6
Kunst	2	--
Werken/Textiles Gestalten	2	--
Sport	2+2 ¹⁾	2+2 ¹⁾
Gesamtstundenzahl im Bereich der Pflichtfächer	28- 2	26+2
2. Wahlpflichtfächer		
Gewerblich-technischer Bereich, Kommunikationstechnischer Be- reich Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich (gemäß Studentafel für die Regelklassen der Hauptschu- le)	--	5/4/4

1) siehe Bestimmung Nr. 3

3. Zu den zwei Unterrichtsstunden kommen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 je zwei Stunden erweiterter Basis sportunterricht und in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 je zwei Stunden differenzierter Sportunterricht hinzu, bei deren Durchführung die personellen, räumlichen und organisatorischen Verhältnisse zu berücksichtigen sind.

3.7 Deutschförderklassen (früher Sprachlernklassen): Übersicht: (vgl. KMS vom 11. April 2002 – Nr. IV/2-S 7400/9-3/33 116)

Deutschförderklasse - Grundschule

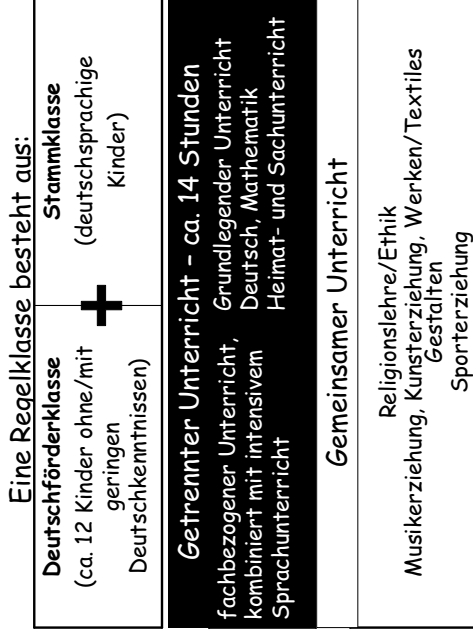


Abb. 7: Deutschförderklasse GS

Flexibilität beim Wechsel in die Stammklasse

- Wechsel in die Stammklasse jederzeit möglich
 - Wechsel kann auch schrittweise erfolgen (z.B. zuerst in Mathematik)
- ⇄ Passgenaue, individuelle Förderung für Kinder nicht-deutscher Herkunftssprache

Abb. 9: Deutschförderklassen-Wechsel Stammklasse

Deutschförderklasse - Hauptschule

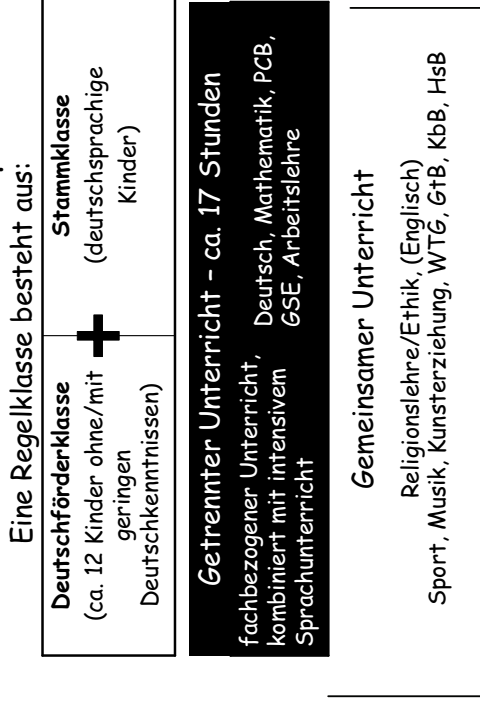


Abb. 8: Deutschförderklasse HS

Unterschiedliche Zielstellungen

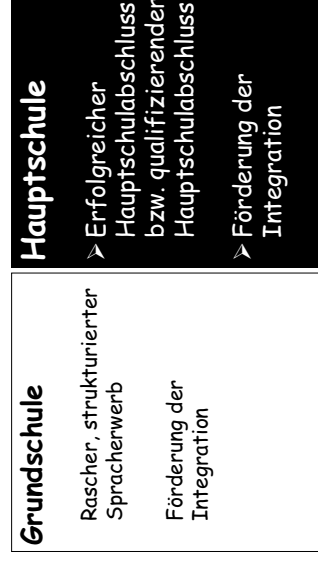


Abb. 10: Zielsetzungen Deutschförderklassen

Merkmale:

Es handelt sich bei dieser Sonderklasse um zwei Lerngruppen (Deutschförderklasse + Stammklasse), die als eine Klasse verstanden werden. Die Deutschförderklasse (ca. 12 Schüler) erhält in ausgewählten Fächern den Unterricht getrennt von ihrer Stammklasse, in den übrigen Fächern werden beide Lerngruppen gemeinsam unterrichtet. Die in der Stundentafel für die jeweilige Jahrgangsstufe ausgewiesene Pflichtstundenzahl gilt auch für die Deutschförderklasse. Die Dauer des Besuchs hängt vom Fortschritt im Erlernen der deutschen Sprache ab. Der Wechsel soll ganz flexibel gehandhabt werden. Die Schüler können während des Schuljahres vor allem in der Grundschule in die Stammklasse wechseln, evtl. zunächst auch abgestuft in einem/zwei Fächern, spätestens nach zwei Jahren sollen sie integriert sein und ihre Schullaufbahn – durch Förderkurse weiterhin unterstützt - erfolgreich fortsetzen. In der Hauptschule kann ein längerer Verbleib in der lernförderlichen, kleinen Lerngruppe der Deutschförderklasse dafür genutzt werden, um auf die spezifischen Hauptschulabschlüsse vorzubereiten. Insofern kann ein Wechsel in die Stammklasse an der jeweiligen Hauptschule, abhängig von der Verweildauer der Schüler und den Voraussetzungen an der einzelnen Schule (z.B. Größe der Stammklasse, Möglichkeiten der Nachsorge durch DFK und Möglichkeiten zur individuellen Förderung im Sinne eines Nachteilsausgleichs,...), weniger häufig als in der Grundschule vollzogen werden, wenn ein Verbleib in der Deutschförderklasse mit Blick auf die Abschlüsse erfolversprechender ist.

Nach bisheriger Erfahrung ist es ratsam, eine Deutschförderklasse parallel zu zwei Stammklassen einzurichten, damit in den folgenden Schuljahren in den entstehenden Regelklassen ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Kindern nichtdeutscher Erstsprache und deutschsprechenden Kindern besteht.

- Grundschule: In der Deutschförderklasse werden die Fächer Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht getrennt unterrichtet (je nach Jahrgangsstufe 14 bis 17 Wochenstunden). Je nach Bedarf und Lernentwicklung der Schüler können dies auch von Anfang an bzw. schrittweise weniger Stunden sein.
- Hauptschule: In den Deutschförderklassen werden höchstens so viele Unterrichtsstunden erteilt, wie die Stundentafel in den Fächern Deutsch, Mathematik P/C/B, G/S/E und Arbeitslehre vorsieht (je nach Jahrgangsstufe 14 bis 17 Wochenstunden).

Zuordnung der Schüler:

Grundlage für die Feststellung, ob ein Kind der Deutschförderklasse bedarf, ist die Sprachstandsdiagnose (ISB, Klett Verlag, ISBN 3-12-675099 – 0). Schüler mit fehlenden oder sehr geringen Kenntnissen sind verpflichtet, die Deutschförderklasse zu besuchen, sofern sie eingerichtet werden kann. Die Entscheidung eines Schülers über die Zuordnung zu einer Deutschförderklasse trifft der Schulleiter.

Jugendliche, die bei der Schulanmeldung dem letzten Schulbesuchsjahr zuzuordnen wären, werden das Ziel "Hauptschulabschluss" nur erreichen können, wenn sie in die Deutschförderklasse der Jahrgangsstufe 8 aufgenommen werden.

Die Deutschförderklasse nimmt Kinder des zugehörigen Schulsprengels und angrenzender Schulsprengel auf. Sie ist im Vergleich zur Ü-Klasse eher als stabiles System gedacht mit gleich bleibender Zusammensetzung.

Stundenkontingent, Personalversorgung:

Den Unterricht in der Deutschförderklasse soll eine Lehrkraft mit Qualifikation bzw. Erfahrung im Fach Deutsch als Zweitsprache erteilen. Sie kooperiert sehr eng mit den Lehrkräften der Stammklasse(n).

Die erforderlichen Lehrerstunden werden nicht aus dem Kontingent für die Klassenbildung, sondern aus dem für Deutschförderkurse genommen.

Weitere Maßnahmen:

Angebote über den Unterrichtsvormittag hinaus: Die Kinder sollen möglichst an der Mittagsbetreuung, einer Hausaufgabenbetreuung, an Arbeitsgemeinschaften und freizeitpädagogischen Angeboten teilnehmen, die u.U. auch von den Schulen angeboten werden können.

Mütter lernen Deutsch an der Schule ihrer Kinder: Um die Deutschkenntnisse der Mütter von Kindern nichtdeutscher Herkunft zu verbessern und den Kontakt zur Schule und Lehrkräften zu erleichtern, hat sich das Modell „Mama lernt Deutsch“ bewährt. Es handelt sich dabei um das Angebot von Trägern der Erwachsenenbildung. Die Schule stellt die Räume zur Verfügung, vielfach nicht nur für den Deutschkurs, sondern auch für die Betreuung von Kleinkindern.

Deutschförderklasse für Schulanfänger

Deutschförderklasse (Kinder ohne/mit geringen Deutschkenntnissen)	Stammklasse(n) (deutschsprachige Kinder)
<p style="text-align: center;">→</p> <p style="text-align: center;">→</p> <p style="text-align: center;">→</p>	<p style="text-align: center;">Religionslehre/Ethik</p> <p style="text-align: center;">Musikerziehung</p> <p style="text-align: center;">Kunsterziehung</p> <p style="text-align: center;">Werken/Textiles Gestalten</p> <p style="text-align: center;">Sportlerziehung</p> <p style="text-align: center;">Unterricht zur individuellen und gemeinsamen Förderung</p>
<p style="text-align: center;">intensiver Deutschunterricht</p>	<p style="text-align: center;">Lernbereiche des Grundlegenden Unterrichts:</p> <p style="text-align: center;">Deutsch</p> <p style="text-align: center;">Mathematik</p> <p style="text-align: center;">Heimat- und Sachunterricht</p>

Die Höhe der Zeilen stellt in etwa die Zeitanteile des Unterrichts dar;

- Deutschsprechende Kinder und Kinder ohne/mit geringen Deutschkenntnissen sind getrennt
- Die Kinder der Deutschförderklasse und der Stammklasse werden gemeinsam unterrichtet

Erweitertes Bildungsangebot, Betreuung am Nachmittag
freizeitpädagogische Angebote
Wahlunterricht, Arbeitsgemeinschaften
Hausaufgabenbetreuung
Mittagsbetreuung

Deutschförderklassen in der Hauptschule

Zahl der Unterrichtsstunden in Jgst.					
Fächergruppe I					
	5	6	7	8	9
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	2
Deutsch davon bei Bedarf in klassenübergreifenden Stütz- und Förderkursen	5	5	5	5	4
Mathematik davon bei Bedarf in klassenübergreifenden Stütz- und Förderkursen	5	5	5	4	5
Englisch ersatzweise Muttersprache	4	4	3	3	3
Physik/Chemie/Biologie	2	2	2	3	3
Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde	2	2	3	3	3
Fächergruppe II					
Sport	2+2	2+2	2+1 +1	2+1 +1	2+1 +1
Musik	2	2	}2	}2	}2
Kunsterziehung	2	2			
Fächergruppe III					
Arbeitslehre	-	-	1	2	2
Werken/Textiles Gestalten	2	2	-	-	-
Gewerblich-technischer Bereich (Werken/Technisches Zeichnen)	-	-	2	2	}
Kaufmännisch-bürotechnischer Bereich (Textverarbeitung/Bürotechnik)	-	-	1	}	4
Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich (Ernährung/Haushalt/Sozialpflege)	-	-	2	2	}
Schülerpflichtstunden insgesamt	28+2	28+2	30+2	30+2	30+2



Deutschsprechende Kinder und Kinder ohne/mit geringen Deutschkenntnissen sind getrennt



Die Kinder der Deutschförderklasse und der Stammklasse werden gemeinsam unterrichtet

3.8 Seite 1

3.8 Zusätzliche, notwendige Unterrichtsangebote für A/A

Schüler aus Übergangsklassen erwerben keine Kenntnisse in Englisch. Dieser Nachteil kann durch Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften Englisch für tatsächlich interessierte und begabte Schüler ausgeglichen werden (Bezeichnung: "AG Englisch für A/A").

In analoger Weise verfährt man, wo es notwendig und nicht anderweitig lösbar ist, bei "Nachführkursen" in Mathematik, vereinfachter Ausgangsschrift, Druckschrift, etc... .

Die Staatlichen Schulämter haben die Möglichkeit und die Aufgabe, im Rahmen der Planungsarbeit für das neue Schuljahr die einzelnen Schulen mit einer auf ihre konkrete Situation und Bedarfslage abgestimmten Unterrichtsstundenzahl gerecht zu versorgen. Dabei sind auch die Arbeitsgemeinschaften zu berücksichtigen.

4.1 Seite 1

4. Rechtliche Einzelfragen

4.1 Schulpflicht für Asylbewerber/Asylberechtigte und Kriegsflüchtlinge

Folgende Aussagen finden sich im Artikel 35 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467)

Im Art. 35 Abs. 1 heißt es:

„...Schulpflichtig im Sinn des Satzes 1 ist auch, wer

- 1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzt,*
- 2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 wegen des Krieges in seinem Heimatland oder nach 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzt,*
- 3. eine Duldung nach § 60a des Ausländergesetzes besitzt,*
- 4. vollziehbar ausreisepflichtig ist, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist, unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur einer seiner Erziehungsberechtigten; in den Fällen der Nummern 1 und 2 beginnt die Schulpflicht drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland.“*

4.2 Zuweisung von Schülern nach ihrer Ankunft in Deutschland zu einer bestimmten Jahrgangsstufe

Grundsätzlich stellt sich bei schulpflichtigen Kindern, die aus anderen Ländern als Seiteneinsteiger kommen, die Frage, welcher Jahrgangsstufe sie zuzuweisen sind.

Artikel 36 Absatz 3 BayEUG nimmt dazu ausführlich Stellung:

(3) "Für jeden aus dem Ausland zugezogenen Schulpflichtigen stellt die Schule fest, in welche Jahrgangsstufe der Pflichtschule er einzuweisen ist.

Es gilt derjenige Teil der Schulpflicht als zurückgelegt, der dem durch die Einweisung bestimmten Zeitpunkt regelmäßig vorausgeht. Die Schüler sind in der Pflichtschule grundsätzlich in die Jahrgangsstufe einzuweisen, in die Schulpflichtige gleichen Alters, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben, regelmäßig eingestuft sind. Die Schüler, die wegen ihres allgemein mangelnden Bildungsstandes dem Unterricht ihrer Jahrgangsstufe nicht folgen können, können bis zu zwei Jahrgangsstufen tiefer eingestuft werden; eine Verlängerung der Schulpflicht findet hierdurch nicht statt. Ein Schulpflichtiger, der dem Unterricht wegen mangelnder Kenntnisse der deutschen Sprache nicht folgen kann, ist soweit organisatorisch und finanziell möglich besonderen Unterrichtseinrichtungen zuzuweisen..."

Die Schule zeichnet demnach zunächst aufgrund des Geburtsdatums eine normale Schullaufbahn nach den bayerischen Vorgaben fiktiv nach und ermittelt so, in welche Jahrgangsstufe der Schüler gehen müsste.

Die Zuweisung zu einer bestimmten Jahrgangsstufe richtet sich also im Regelfall nach dem Alter des Schülers (vgl. Art. 36 Abs. 3 Satz 3 BayEUG).

Abweichend davon kann ein Schüler bis zu zwei Jahrgangsstufen tiefer eingestuft werden, wenn er dem Unterricht der altersentsprechenden Jahrgangsstufe aufgrund seines allgemein mangelnden Bildungsstandes nicht folgen kann (Art. 36 Abs. 3 Satz 4 BayEUG). Die Leistungsschwäche des Schülers darf sich jedoch nicht partiell auf ein Fach oder die Deutschkenntnisse beziehen (Art. 36 Abs. 3 Satz 5 BayEUG), sondern der Schüler muss insgesamt, d.h. in mehreren Fächern und Kulturtechniken erhebliche Defizite haben.

4.2 Seite 2

Im Falle einer Zurückstufung haben die Lehrkräfte die Aufgabe, die Fähigkeiten und Kenntnisse des aufzunehmenden Schülers zu überprüfen. Hilfreich sind bei Unklarheiten eine Probezeit in der altersadäquaten Klasse und die Mitwirkung eines DaZ-erfahrenen Lehrers, gegebenenfalls des zuständigen Fachbetreuers.

Konsequenzen, die sich aus der Rückstufung für die Dauer der Schulpflicht ergeben:

Ein um ein bzw. zwei Jahre zurückgestufter Schüler hat seine Schulpflicht nach der 8. bzw. 7. Jahrgangsstufe erfüllt.

Verschiedene Möglichkeiten für eine/n SchülerIn, die altersgerecht in die 4. Jahrgangsstufe gehen müsste, ausgehend von den verschiedenen Modalitäten bei der Schulaufnahme (vgl. § 26 VSO)

Beispiele:

- Altersgerechte Einstufung: Jahrgangsstufe 4 ⇒ normale Schullaufbahn
- Einstufung aufgrund eines allgemein mangelnden Bildungsstandes: Jahrgangsstufe 3
⇒ Die Schulpflicht endet mit Ablauf des Besuchs der 8. Jahrgangsstufe, sofern nicht zwischenzeitlich noch eine Wiederholung nach § 46 VSO stattgefunden hat. Er/Sie kann im Anschluss daran noch gegebenenfalls die Hauptschule freiwillig nach Art. 38 Bay EUG besuchen.

Gegen eine Rückstufung sprechen vor allem drei Gründe:

Für sehr begabte A/A kann eine unsachgemäße Zurückstufung bedeuten, dass sie aufgrund der Altersgrenze nicht übertreten können.

Das Kind passt von seinem körperlichen und seelischen Entwicklungsstand wie auch von seinen Interessen und sozialen Bedürfnissen nicht mehr in die niedrigere Jahrgangsstufe.

Eine Zurückstufung wird oftmals als persönliche Zurücksetzung empfunden und kann sich zusätzlich negativ auf Integration und Spracherwerb auswirken.

4.3 Seite 1

4.3 Benotung und Vorrückungsbestimmungen für Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache

Prinzipiell gelten für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache sowohl in Regelklassen als auch in Übergangsklassen die gleichen Vorrückungsbestimmungen.

Allgemein grundlegende Bestimmungen zum Vorrücken: Artikel 53 des BayEUG

Die Zuständigkeit für die Entscheidung: § 46 Abs. 1 VSO (1. und 2. Jahrgangsstufe) bzw.
§ 46 Abs. 2 VSO (3.-8. Jahrgangsstufe)

Allgemeine Leistungsanforderungen: Artikel 52 des BayEUG in Verbund mit § 43 VSO
Vorrückungsbestimmungen: § 46 VSO

Sonderfall: Schüler mit nichtdeutscher Herkunftssprache:

§ 46 Abs. 5 Satz 1 lautet: *"Für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache und für Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschüler, die Unterricht in Deutsch als Zweitsprache erhalten, tritt ... an die Stelle des Faches Deutsch das Fach Deutsch als Zweitsprache."*

Diese Regelung betrifft sowohl Schüler, die DaZ im Rahmen der Stundentafel in besonderen Klassen besuchen als auch auf Zweitsprachler in der Regelklasse, die begleitend Deutschförderkurse erhalten und entsprechend eine Note in DaZ erhalten (vgl. Einschränkung nach § 50 Abs. 7 Satz 2 und 3: Deutsch auf Antrag der Erziehungsberechtigten, wenn parallel zu DaZ stundenweise Teilnahme am Fach Deutsch ⇒ Note im Fach Deutsch mit entsprechenden Konsequenzen für das Vorrücken).

DaZ ist damit Vorrückungsfach.

Eine weitere Regelung bzgl. des Vorrückens kommt in § 46 Abs. 5 Satz 2 zum Ausdruck:

"Bei Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache in deutschsprachigen Klassen und bei Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschülern, die keinen Unterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache erhalten, sind in den ersten beiden Jahren des Schulbesuchs in der Bundesrepublik Deutschland unzureichende Leistungen im Fach Deutsch bei der Entscheidung über das Vorrücken nicht zu berücksichtigen."

4.3 Seite 2

Eine weitere Sonderregelung für Schüler nichtdeutscher Muttersprache im Hinblick auf die Benotung im Fach Englisch ist in § 50 Abs. 12 angeführt:

" Schüler, die im Gymnasium in einer anderen ersten Fremdsprache als Englisch unterrichtet wurden und in die Hauptschule übertreten, erhalten bei einem Übertritt während der Jahrgangsstufe 5 im ersten Hauptschulzeugnis, bei einem Übertritt während der Jahrgangsstufe 6 in den nächsten zwei Hauptschulzeugnissen nach dem Übertritt keine Note im Fach Englisch, soweit nicht die Erziehungsberechtigten eine Benotung wünschen. Entsprechendes gilt für Schüler, die in eine deutschsprachige Klasse eintreten und bisher keinen Englischunterricht erhalten haben...."

Artikel 52 Abs. 2 Satz 3 des BayEUG sieht ferner vor, die Noten durch eine Bemerkung zu ersetzen:
" Die Schulordnungen können vorsehen, dass ... bei ausländischen Schülerinnen und Schülern in Volksschulen und Berufsschulen die Noten durch eine allgemeine Bewertung ersetzt werden. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten oder Schüler hat die Lehrkraft die erzielten Noten zu nennen."

Weitere Ausführungen bezogen auf die Benotung von SchülerInnen mit Migrationshintergrund:
§ 44 VSO Abs. 1 und 2 sieht folgende Regelung vor:

§ 44 VSO Abs. 1:

*„Bei der Bewertung einer Probearbeit kann die äußere Form mit berücksichtigt werden. Bei allen Probearbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und schwerere Ausdrucksmängel zu kennzeichnen; hiervon kann in der Jahrgangsstufe 2 und bei Schülerinnen und Schülern **mit nichtdeutscher Muttersprache** abgesehen werden. Zwischennoten werden nicht erteilt.“*

§ 44 VSO Abs. 2:

Vorübergehender Notenverzicht:

„Die Lehrerkonferenz kann entscheiden, dass in begründeten Einzelfällen aus pädagogischen Gründen auf eine Bewertung der Leistungen durch Noten zeitweilig verzichtet wird; die Erziehungsberechtigten sind vorher anzuhören.“

4.4 Übertritt von A/A an das Gymnasium, an die Realschule, an die Wirtschaftsschule

In den Übertrittszeugnissen kann (gemäß § 29 Abs. 5) nur eine Note im Fach Deutsch der Regelklasse (also nicht im Fach Deutsch als Zweitsprache) erteilt werden.. Dies setzt voraus, dass die entsprechenden A/A entweder nur den Deutschunterricht oder neben Deutschförderkursen in Deutsch als Zweitsprache den regulären Deutschunterricht besucht haben und die Eltern einen Antrag auf eine Note im Fach Deutsch gestellt haben (vgl. dazu § 50 Abs. 7 Satz 2 und 3)

Im Übertrittszeugnis kann für Schüler mit nichtdeutscher Erstsprache, die nicht bereits ab Jahrgangsstufe 1 eine deutsche Grundschule besucht haben, ein Bonus gewährt werden (§ 29 Abs. 5 Satz 1). Die Eignung kann bis zu einer Gesamtdurchschnittsnote von 3,33 festgestellt werden, wenn dies auf Schwächen in der deutschen Sprache zurückzuführen ist, die noch behebbar erscheinen. Grundsätzlich muss im Übertrittszeugnis bestätigt werden, dass der A/A dem deutschsprachigen Unterricht folgen kann (§ 29 Abs. 5 Satz 3).

Sonderegeling: VS0 § 29 Abs. 5
Übertritt

- Im Übertrittszeugnis kann nur eine Note **im Fach Deutsch** gegeben werden.
- ➡ nicht ausschließlich DFK, da hier Note in DaZ.
- Dagegen kann ein Besuch der DFK 1-4 erfolgen, da hier eine Note **im Fach Deutsch** der Regelklasse gegeben werden kann (vgl. § 50 Abs. 7 Satz 2 und 3).

Abb. 11: Regelungen Übertritt 4. Jgst.: Teil 1

Sonderegeling: VS0 § 29 Abs. 5
Übertritt

- Im Übertrittszeugnis **kann(!)** für Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die nicht bereits ab der Jahrgangsstufe 1 eine deutsche Grundschule besucht haben, den betroffenen Schülern nach § 29 Abs. 5 Satz 1 ein **Bonus** gewährt werden.
- Die Eignung kann bis zu einer Gesamtdurchschnittsnote von **3,33** festgestellt werden, wenn dies auf Schwächen in der deutschen Sprache zurückzuführen ist, die **noch behebbar** erscheinen.

Abb. 12: Regelungen Übertritt 4. Jgst.: Teil 2

Sonderegelung: VSO § 29 Abs. 5
Übertritt

- Des weiteren ist im Übertrittszeugnis darüber eine Aussage zu treffen, ob der A/A dem **deutschsprachigen Unterricht hinreichend folgen** kann (§ 29 Abs. 5 Satz 3 VSO).
- Eine entsprechende positive Feststellung ist eine **unabdingbare Voraussetzung** für ein "**geeignet**" für das Gymnasium bzw. die Realschule oder Wirtschaftsschule

Abb. 13: Regelungen Übertritt 4. Jgst.: Teil 3

Abb. 14: Regelungen Übertritt 4. Jgst: Teil 4

Sonderegelung: VSO § 5 Abs. 5
Übertritt

Religionslehre (ev)	2	Schnitt: 3,00 ↓
Deutsch.	4	
Mathematik	2	Eignung für das Gymnasium <u>kann</u> unter Berücksichtigung von § 29 Abs. 5 VSO erteilt werden.
Heimat- und Sachunterricht	3	
Kunsterziehung	2	Schüler/in ist erst ein halbes Jahr hier in Deutschland und hat nach dem Anspruchsniveau einer Regelklasse die Note 4 in Deutsch. Prognose für weitere Entwicklung aufgrund Begabung und Lernverhalten gut
Musik	3	
Textilarbeit/Werken	3	
Sport	1	

Abb. 14: Regelungen Übertritt 4. Jgst: Teil 4

4.5 Abschlüsse nach der 9. Jahrgangstufe an der Hauptschule

4.5.1 Entlassungszeugnis:

Über das Entlassungszeugnis informiert § 50 Abs. 4:

*„Schülerinnen und Schüler, die mit Erfüllung der Vollzeitschulpflicht den erfolgreichen Hauptschulabschluss **nicht erreicht** haben, erhalten in doppelter Fertigung ein Jahreszeugnis mit folgendem Vermerk: Sie/er ist zum Besuch der Berufsschule oder einer sie ersetzenden schulischen Einrichtung verpflichtet, sofern nicht freiwillig die Hauptschule besucht wird.“*

Demnach wird folgenden Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache ein Zeugnis mit der o.a. Formulierung ausgestellt:

- a) Schülern in Regelklassen oder Sonderklassen, die die Schulpflicht nach der 7. oder 8. Jahrgangsstufe erfüllt haben
- b) Schülern einer 9. Jahrgangsstufe in Regelklassen oder Sonderklassen, die aufgrund ihrer Noten diese Jahrgangsstufe wiederholen müssten.
- c) Seiteneinsteigern in Regelklassen oder Sonderklassen, d.h. Schülern, die in einigen Fächern aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse keine Noten erhalten (s. § 44 Abs. 2 VSO).
- d) Schülern in Übergangsklassen, wenn sie - außer in DaZ - nicht entsprechend den inhaltlichen Anforderungen der Lehrpläne der Regelklasse, sondern in sehr reduzierter Form unterrichtet wurden. Bei begabten Schülern in der Ü-Klasse stellt sich für den Klassenleiter immer wieder die Aufgabe, sie rechtzeitig in die Regelklasse mit flankierenden Maßnahmen wie DFK zu überführen.

Eine Einschränkung bildet das Fach Deutsch für Schüler in Regelklassen ohne Zweitsprachförderung nach § 46 VSO Abs. 5 Satz 2:

„Bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache in deutschsprachigen Klassen und bei Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschülern, die keinen Unterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache erhalten, sind in den ersten beiden Jahren des Schulbesuchs in der Bundesrepublik Deutschland unzureichende Leistungen im Fach Deutsch bei der Entscheidung über das Vorrücken nicht zu berücksichtigen.“ (vgl. auch Punkt 4.3/Seite 1)

4.5.2 Erfolgreicher Hauptschulabschluss

Aussagen über den erfolgreichen Hauptschulabschluss: § 51 VSO

Ein Zeugnis über den erfolgreichen Hauptschulabschluss erhalten auch Zweitsprachlerner, die nach Artikel 38 BayEUG freiwillig die 9. Jahrgangsstufe besuchen und die die unter § 51 genannten Voraussetzungen erfüllt haben. Die Deutschförderklasse (8. und 9. Jgst.) hat den erfolgreichen Hauptschulabschluss als Ziel.

Nachträglicher Erwerb des erfolgreichen Hauptschulabschlusses: § 53 VSO

„Der erfolgreiche Hauptschulabschluss kann nachträglich durch eine Leistungsfeststellung erworben werden.

...Für Bewerberinnen oder Bewerber mit nichtdeutscher Muttersprache tritt auf Antrag an die Stelle des Fachs Englisch das Fach Muttersprache (Griechisch, Italienisch, Portugiesisch, Serbokroatisch, Spanisch, Türkisch). Für Bewerberinnen oder Bewerber mit nichtdeutscher Muttersprache, die weniger als sechs Jahre eine deutsche Schule besucht haben, tritt auf Antrag an die Stelle des Fachs Deutsch das Fach Deutsch als Zweitsprache. Für Aussiedlerinnen und Aussiedler gilt Satz 3 entsprechend.“

Ein erfolgreicher Hauptschulabschluss in Regelklassen kann einem Schüler ohne DaZ-Förderung auch gegeben werden, wenn der Schüler bis auf Deutsch alle Voraussetzungen erfüllt, aber weniger als zwei Jahre in Deutschland die Schule besucht (§ 46 Abs. 5 Satz 2 gilt).

4.5.3 Qualifizierender Hauptschulabschluss

Grundsätzlich kann auch ein Schüler einer Sonderklasse wie der Schüler der Regelklasse am Qualifizierenden Hauptschulabschluss teilnehmen.

Ein Vergleich der Stundentafeln begründet diese Möglichkeit, da abgesehen von DaZ alle Fächer bis auf Arbeitslehre (1 Stunde statt zwei Stunden in der Regelklasse identisch sind).

Folgende Regelung muss jedoch beachtet werden:

Für A/A in Ü-Klassen dürfen der qualifizierende Abschluss ebenso wie der erfolgreiche Hauptschulabschluss nicht leichter sein als für A/A und andere Schüler in Regelklassen. Insofern ist z.B. eine Konzentration des Sachunterrichts auf ein Sachfach oder wenige Themen, die dann bei der besonderen Leistungsfeststellung abgefragt werden, nicht zulässig.

Es ist jedoch erforderlich, für "Behinderungen" beim sprachlichen Verständnis von Aufgaben Hilfen zu geben (im Sinn eines "Nachteilsausgleichs").

4.5.3.1 Prüfung im Fach Muttersprache statt Englisch

§ 54 VSO Abs 2. Satz 1 lautet

„Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache tritt auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten an die Stelle des Fachs Englisch das Fach Muttersprache, wenn muttersprachlicher Unterricht besucht wird und das Staatsministerium eine besondere Leistungsfeststellung in dieser Muttersprache anbietet.“

Der seit dem Schuljahr 2004/05 zügig durchgeführte Abbau des muttersprachlichen Ergänzungsunterrichts ist seit 2009 beendet. An die Stelle tritt der jeweilige Unterricht, der von den jeweiligen Generalkonsulaten angeboten wird. Trotz des reduzierten Angebots können SchülerInnen den Qualifizierenden Hauptschulabschluss (§ 54 VSO Abs 2. und Abs. 7) in ihrer Muttersprache ablegen, da der Besuch des MEU nicht mehr verpflichtend ist und im Rahmen einer Fernlehrprüfung, sofern ein Prüfer zur Verfügung steht, abgelegt werden kann.

4.5.3.2 Prüfung im Fach Deutsch als Zweitsprache:

§ 54 VSO Abs 2. Satz 1 lautet Satz 2 lautet:

„Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die weniger als sechs Jahre eine deutsche Schule besucht haben, tritt auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten an die Stelle des Fachs Deutsch das Fach Deutsch als Zweitsprache. Für Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschüler gilt Satz 2 entsprechend.“

Das StMUK hat die eben genannte Regelung mit dem KMS vom 16.03.1995 Nr. IV/8-7500-4/34 405 verdeutlicht:

Schüler mit den Voraussetzungen nach § 54 VSO Abs 2. Satz 1 lautet Satz 2 können die Prüfung in Deutsch als Zweitsprache auch dann machen, wenn sie ausschließlich den Unterricht im Fach Deutsch besucht haben.

Als Folge ergibt sich folgende Regelung im Zeugnis nach § 57 VSO Abs. 1:

„...Bei der Bildung der Gesamtnoten werden die Jahresfortgangsnoten und die Noten der besonderen Leistungsfeststellung gleich gewichtet. In den Fächern Englisch und Deutsch als Zweitsprache wird die Gesamtnote aus der doppelt gewichteten Jahresfortgangsnote und den einfach gewichteten Noten des schriftlichen Teils und des mündlichen Teils der besonderen Leistungsfeststellung gebildet.“

4.6 Aufnahme in die Mittlere-Reife-Klassen, Erwerb des mittleren Schulabschlusses

§ 30 VSO, Abs. 1 Satz 1: Aufnahme in die Jahrgangsstufen 7

„In die Jahrgangsstufe 7 werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die im Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 6 eine Durchschnittsnote von mindestens 2,33 aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch erreicht haben; auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Lehrerkonferenz die Aufnahme auch bei einer Durchschnittsnote von 2,66 zulassen, in besonders gelagerten Fällen auch darüber hinaus, wenn für die Schülerin oder den Schüler auf Grund ihrer oder seiner bisherigen Leistungen die Aussicht besteht, den mittleren Schulabschluss zu erwerben; für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache gilt § 29 Abs. 5 entsprechend...“, d.h. für A/A, die nicht bereits ab Jahrgangsstufe 1 eine deutsche Grundschule besucht haben, kann bis zu einer Gesamtdurchschnittsnote von 3,33 die Eignung festgestellt werden, wenn dies auf Schwächen in der deutschen Sprache zurückzuführen ist, die noch behebbar erscheinen.

§ 30 VSO, Abs. 1 Satz 2: Aufnahme in die Jahrgangsstufen 8 und 9:

„In die Jahrgangsstufen 8 und 9 werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die im Zwischenzeugnis der vorhergehenden Jahrgangsstufe eine Durchschnittsnote von mindestens 2,0 aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch erreicht haben; auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Lehrerkonferenz die Aufnahme auch bei einer Durchschnittsnote von 2,33 zulassen, in besonders gelagerten Fällen auch darüber hinaus, wenn für die Schülerin oder den Schüler auf Grund ihrer oder seiner bisherigen Leistungen die Aussicht besteht, den mittleren Schulabschluss zu erwerben; für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache gilt § 29 Abs. 5 entsprechend.“

Aufnahme in die Jahrgangsstufe 10: § 30 VSO Abs. 1 Satz 3 und § 30 VSO Abs. 2 Satz 5

Voraussetzung ist der qualifizierende Hauptschulabschluss mit einer Gesamtbewertung von mindestens 2,3 und einer Durchschnittsnote von mindestens 2,0 aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch. Wurde der qualifizierende Hauptschulabschluss mit dem Fach Muttersprache erworben, so tritt dieses an die Stelle von Englisch.

4.6 Seite 2

Eine Aufnahme in die 10. Jahrgangsstufe ist u.U. auch durch eine Aufnahmeprüfung möglich, die sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch bzw. Muttersprache erstreckt.

Bei Schülern nichtdeutscher Muttersprache und bei Aussiedlerschülern, die nicht am Englischunterricht teilnehmen konnten und für die kein muttersprachlicher Unterricht angeboten wurde, entfällt die Aufnahmeprüfung im Fach Englisch bzw. Muttersprache.

Wurde der qualifizierende Hauptschulabschluss mit dem Fach Deutsch als Zweitsprache erworben, so tritt an die Stelle einer Aufnahmeprüfung im Fach Deutsch ein Aufnahmegespräch, in dem zu prüfen ist, ob der Schüler Aussicht hat, im Fach Deutsch den Anforderungen der Jahrgangsstufe 10 zu folgen.

A/A ohne Englischkenntnisse: Bei der Anmeldung zur Jahrgangsstufe 9 oder 10 können A/A beantragen, statt in Englisch in der Muttersprache geprüft zu werden, wenn sie aus nicht selbst zu vertretenden Gründen den erforderlichen Leistungsstand in Englisch nicht aufweisen können. Ein Unterricht in der Muttersprache findet nicht statt. Während des Schuljahres werden zwei Leistungsfeststellungen (Fernprüfungen) durchgeführt. Die Schüler können zur Teilnahme an anderem Unterricht verpflichtet werden.

Schüler ohne Englischkenntnisse, die in die Jahrgangsstufen 7 oder 8 eintreten, müssen am Englischunterricht teilnehmen. Im ersten Zwischenzeugnis nach dem Eintritt erhalten sie keine Note.

Beim Erwerb des mittleren Schulabschlusses an der Hauptschule gelten für A/A keine Sonderregelungen, außer der Möglichkeit, das Fach Englisch durch die Muttersprache zu ersetzen.

(Bedingungen s.o. „A/A ohne Englischkenntnisse“)

4.6 Seite 3

Belegstellen

§ 30 VSO, Abs. 2 Satz 4 ff. und Abs. 3 Satz 1 ff. sowie Abs. 4 Satz 1 ff.:

Abs. 2

„Bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache und bei Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschülern, die nicht am Englischunterricht teilnehmen konnten und für die kein muttersprachlicher Unterricht angeboten wurde, entfällt die Aufnahmeprüfung im Fach Englisch oder Muttersprache. Wurde der qualifizierende Hauptschulabschluss mit dem Fach Deutsch als Zweitsprache erworben, so tritt an die Stelle einer Aufnahmeprüfung im Fach Deutsch ein Aufnahmegespräch, in dem zu prüfen ist, ob die Schülerin oder der Schüler auf Grund ihrer oder seiner bisherigen Leistungen Aussicht hat, im Fach Deutsch den Anforderungen der Jahrgangsstufe 10 zu entsprechen.“

Abs. 3

„Bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache und bei Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschülern, die nicht am Englischunterricht teilnehmen konnten und für die kein muttersprachlicher Unterricht angeboten wurde, entfällt die Aufnahmeprüfung im Fach Englisch oder Muttersprache. 5Wurde der qualifizierende Hauptschulabschluss mit dem Fach Deutsch als Zweitsprache erworben, so tritt an die Stelle einer Aufnahmeprüfung im Fach Deutsch ein Aufnahmegespräch, in dem zu prüfen ist, ob die Schülerin oder der Schüler auf Grund ihrer oder seiner bisherigen Leistungen Aussicht hat, im Fach Deutsch den Anforderungen der Jahrgangsstufe 10 zu entsprechen.“

Abs. 4:

„In die Jahrgangsstufe 10 werden Schülerinnen und Schüler mit qualifizierendem Hauptschulabschluss aufgenommen, die eine Gesamtbewertung von mindestens 2,3 und eine Durchschnittsnote von mindestens 2,0 aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch erreicht haben, wobei keine Note dieser Fächer schlechter als die Note 3 sein darf, oder die eine Aufnahmeprüfung bestanden haben; wurde der qualifizierende Hauptschulabschluss mit dem Fach Muttersprache erworben, so tritt dieses an die Stelle des Fachs Englisch.“

4.7 Seite 1

4.7 Freiwilliger Besuch der Hauptschule

Auch A/A können nach 9 oder 10 Schulbesuchsjahren die Hauptschule in einem 10. bzw. 11. Schulbesuchsjahr freiwillig besuchen (Art. 38 BayEUG), wenn sie den erfolgreichen Hauptschulabschluss oder den qualifizierenden Abschluss nicht erreicht haben. Dies gilt auch für "frisch" aus dem Ausland zugezogene Schüler, wenn neun oder zehn Schulbesuchsjahre rechnerisch erfüllt sind (siehe Art. 36 Abs. 3 Satz 2). Dabei wird man die zusätzliche Voraussetzung "im unmittelbaren Anschluss" (Art. 38 Satz 1) großzügig auslegen, wenn kein schuldhaftes Verzögern festgestellt werden kann, etwa dann, wenn die Umstände der "Einwanderung" dafür ursächlich sind.

Gründe für die Ablehnung eines entsprechenden Antrags der Erziehungsberechtigten auf freiwilligen Besuch der Hauptschule sind in Art. 38 Satz 2 BayEUG dargelegt. Im Rahmen einer Ermessensentscheidung handelt es sich bei den Ablehnungsgründen nicht um eine abschließende Aufzählung; das Wort "insbesondere" weist darauf hin. Eine Entscheidungshilfe kann der Verwaltungsgrundsatz sein, dass niemand ein Interesse an einem Verfahren haben kann, das von vornherein aussichtslos ist. Der Gesetzestext impliziert eigentlich, dass das Ziel des freiwilligen Besuchs der Hauptschule der erfolgreiche bzw. der qualifizierende Hauptschulabschluss ist.

Das Gesetz nennt als wesentliche Ablehnungsgründe lediglich:

- erhebliche Gefährdung der Sicherheit und Ordnung des Schulbetriebs durch die Anwesenheit des Schülers,
- erhebliche Gefährdung der Verwirklichung der Bildungsziele der Schule durch den Schüler. Diese ergeben sich in zunehmender Konkretisierung aus Art. 131 BV und Art. 1 und 2 BayEUG und den Lehrplänen.

Die erhebliche Gefährdung kann zum einen darin bestehen, ... "dass der Schüler in der betreffenden Schulart keine sinnvolle und angemessene Förderung und Ausbildung mehr erfahren kann, aber auch darin, dass seine Anwesenheit den notwendigen Lernfortschritt der Klasse- gleich durch welches Verhalten - in einem nicht mehr hinnehmbaren Maß beeinträchtigt" (**Kaiser, K.K.**, in: *Schulverwaltung* 6 [1993], S.210).

4.8 Seite 1

4.8 Überweisung von A/A an Förderschulen

Auf Bayern bezogene, statistische Unterlagen belegen, dass ausländische Schüler an Förderschulen überrepräsentiert sind. Mangelnde Kenntnisse in der deutschen Sprache dürfen jedoch kein Kriterium für die Überweisung in Förderschulen sein.

§ 41 VSO-F (Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung), Abs. 1
„Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache werden nur dann an einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung unterrichtet, wenn sie einen sonderpädagogischen Förderbedarf im Sinne des § 14 Abs. 1 Sätze 1 und 2 haben. Mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache allein sind kein Grund für die Aufnahme oder Überweisung an eine Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung.“

Deshalb soll grundsätzlich jedem A/A mit geringen oder keinen Sprachkenntnissen wenigstens ein Jahr die Chance an der Grund- oder Hauptschule gegeben werden. Hatte der Schüler in dieser Zeit keine angemessene sprachliche Förderung, fehlen ebenfalls die entsprechenden Grundlagen für eine Überweisung an die Förderschule. Vor einer Überweisung an die Schule für individuelle Lernförderung müssen alle Stütz- und Fördermaßnahmen (Deutschförderkurse) voll ausgeschöpft werden.

Die Stellungnahme des KM geht ebenso in diese Richtung (KMS vom 16.07.2001 Nr. IV/2 a – S 7520/3 – 4/124 341).

Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache können und müssen in Klassen der Förderschulen aufgenommen oder überwiesen werden, wenn ihr sonderpädagogischer Förderbedarf mit den Möglichkeiten und Maßnahmen der allgemeinen Schulen, nötigen falls mit Unterstützung durch Mobile Sonderpädagogische Dienste der Förderschulen, an den allgemeinen Schulen nicht (mehr) gedeckt werden kann. Für die Aufnahme und Überweisung an Förderschulen ist nach den schulfachlichen, schulrechtlichen und schulpolitischen Entwicklungen der letzten Jahre eine erhöhte Begründungspflicht notwendig. Mangelnde Kenntnisse in der deutschen Sprache sind kein Kriterium für einen sonderpädagogischen Förderbedarf. Weitere Ausführungen zur Überweisung an eine Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung: vgl. § 28 VSO.

5.1 Seite 1

5. Fachbetreuung für Deutsch als Zweitsprache

5.1 Dienstanweisung für Fachbetreuer

(KMBek vom 20.02.2001 Nr. IV/2b-7400/9-4/11 820)

Fachbetreuer für den Unterricht nichtdeutscher Muttersprache unterstützen den Unterricht ausländischer Lehrkräfte und den deutschsprachigen Unterricht für Schüler nichtdeutscher Muttersprache. Sie üben ihre Tätigkeit im Bereich eines oder mehrerer Staatlicher Schulämter aus und unterstützen Regierungen und Staatliche Schulämter in der Wahrnehmung ihrer schulaufsichtlichen Aufgaben. Sie nehmen ihre Aufgabe im Rahmen ihres Hauptamtes wahr.

Die Fachbetreuung erstreckt sich auf alle Angelegenheiten des Unterrichts in der Muttersprache, die interkulturelle Erziehung sowie die Förderangebote in deutscher Sprache.

Fachbetreuer sollen nach Möglichkeit Kenntnisse in einer der Muttersprache der ausländischen Schüler besitzen.

Fachbetreuer nehmen folgende Aufgaben wahr:

1. Beratung und Betreuung der Lehrkräfte, die den muttersprachlichen Unterricht erteilen.

Aufgabenbereiche:

- Beratung der Staatlichen Schulämter in allen fachlichen und organisatorischen Angelegenheiten des Unterrichts ausländischer Schüler;
- Information über das Schulwesen und die Organisation des Unterrichts in Bayern;
- Information über Dienstaufgaben sowie Unterstützung der Schulverwaltung bei der Wahrnehmung der Schulaufsicht
- Allgemeine Beratung, insbesondere für neu entsandte Lehrkräfte (Zuständigkeiten, Behörden u.ä.)
- Mitwirkung bei der Fortbildung
- Teilnahme an Dienstbesprechungen der Schulleiter, insbesondere, insbesondere zur Organisation des muttersprachlichen Ergänzungsunterrichts; Möglichkeiten der Einbindung ausländischer Lehrkräfte ins Schulleben, Stundenplangestaltung);
- Didaktische und methodische Beratung bei der Umsetzung der Lehrpläne für den muttersprachlichen Unterricht;
- Beratung bezüglich der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung im muttersprachlichen Ergänzungsunterricht
- Informationen über Möglichkeiten der Förderung von Schülern mit individuellem Förderbedarf an Grund- und Hauptschulen;
- Information über Lehr- und Lernmittel;
- Unterstützung bei der Elternarbeit;

Der Fachbetreuer kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben den Unterricht der Lehrkräfte, die den muttersprachlichen Unterricht erteilen, besuchen.

Das Staatliche Schulamt und die Schulleitung sind vorher zu informieren.

5.1 Seite 2

2. **Beratung und Betreuung der Lehrkräfte, die den deutschsprachigen Unterricht erteilen**

- Beratung der Staatlichen Schulämter in allen fachlichen und organisatorischen Angelegenheiten des Unterrichts ausländischer Schüler;
- Didaktische und methodische Beratung bei der Umsetzung der Lehrplans Deutsch als Zweitsprache und der Förderangebote;
- Unterstützende Angebote zum gemeinsamen Unterricht von Schülern deutscher und nichtdeutscher Muttersprache;
- Mitwirkung bei der Fortbildung;
- Information über Lehrmittel und Lernmittel, einschließlich Lernsoftware;
- Teilnahme an Dienstbesprechungen der Schulleiter, insbesondere zur Stundenplangestaltung;
- Förderung der Zusammenarbeit mit den Lehrkräften, die den muttersprachlichen Unterricht erteilen;
- Informationen über Möglichkeiten der Förderung von Schülern mit individuellem Förderbedarf an Grund- und Hauptschulen;
- Unterstützung der Elternarbeit;

3. **Zusätzliche Aufgaben:**

Über diese allgemeinen Aufgaben hinaus können im Einzelfall folgende zusätzliche Aufgaben übertragen werden:

- Teilnahme an Unterrichtsbesuchen von Lehrkräften, die den muttersprachlichen Unterricht erteilen und Beratung der Schulräte in didaktischer und methodischer Hinsicht bei der Beurteilung (Eignungsfeststellung) dieser Lehrkräfte. Die Zuständigkeit der Staatlichen Schulämter für die Beurteilung wird hierdurch nicht berührt;
- Mitwirkung bei der Weiterentwicklung von Lehrplänen für den muttersprachlichen und deutschsprachigen Unterricht;
- Fortbildung der an den Staatlichen Schulämtern tätigen Fachbetreuer;
- Dienstbesprechungen für Fachbetreuer auf Schulamtsebene;
- Mitwirkung bei der Fortbildung deutscher und ausländischer Lehrer;
- Kontakte zu den Konsulaten;
- Übersetzungshilfen.

5.2 Fachbetreuer für den Unterricht bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Herkunftssprache und für interkulturelle Erziehung 2011

Im laufenden Schuljahr sind im Regierungsbezirk Oberpfalz folgende Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer für den Unterricht bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Herkunftssprache und für interkulturelle Erziehung zuständig:

Fachbetreuer für deutsche Lehrkräfte in den einzelnen Schulamtsbezirken

- **für die Staatlichen Schulämter Regensburg-Stadt und Regensburg-Landkreis**

- für Grundschulen

L. A. Reindl, Universität Regensburg, Universität PT 3.3.82 Telefon: 0941/943-3423; E-mail: andreas.reindl@sprachlit.uni-regensburg.de
Außenstelle (Landshuter Str. 4, Zi. 231) Telefon: 0941/943-5333

- für Hauptschulen

L. Johann Fischer
Clermont-Ferrand-Schule, 93049 Regensburg,
E-mail: clermont-ferrand-hs@schulen.regensburg.de

- **für die Staatlichen Schulämter Amberg-Stadt, Amberg-Sulzbach, Schwandorf und Neumarkt i. d. Opf.**

- für Grund- und Hauptschulen

KRin Maria Schuller
Luitpoldschule (HS) Amberg, 92224 Amberg,
e-mail: Schulleitung@ls-amberg.de

- **für die Staatlichen Schulämter Cham, Weiden i. d. OPf., Neustadt a. d. Waldnaab und Tirschenreuth**

- für Grund- und Hauptschulen

Lin Genoveva Bergemann-Hausmann
Amberg GS Max-Josef-GS, Max-Josef-Straße 3, 92224 Amberg, amberg.mjs@asamnet.de

Regionaler Fachbetreuer für ausländische Lehrkräfte für den Regierungsbezirk der Oberpfalz

Lin Aysin Reichinger, derzeit Erziehungsurlaub, in 2011 übernommen durch
L. A. Reindl, Universität Regensburg, Universität PT 3.3.82 Telefon: 0941/943-3423; E-mail: andreas.reindl@sprachlit.uni-regensburg.de
Außenstelle (Landshuter Str. 4, Zi. 231) Telefon: 0941/943-5333

Regionaler Fachbetreuer für den Bereich Deutsch als Zweitsprache für den Regierungsbezirk der Oberpfalz

- SRin Elisabeth Junkawitsch, Markus-Gottwalt-Mittelschule Eschenbach, Jahnstraße 15, 92676 Eschenbach, E-mail: vs-eschenbach@freenet.de

5.3 Seite 1

5.3. Zuständige Stellen: Regierung und Staatliche Schulämter

Im Schuljahr 2011 sind im Regierungsbezirk Oberpfalz für die Fachbetreuung des Unterrichts für Schüler mit nichtdeutscher Herkunftssprache und für interkulturelle Erziehung zuständig:

Regierung der Oberpfalz:

RSchR Thomas Unger
E-Mail: thomas.unger@reg-opf.bayern.de
Tel.: (0941) 5680-519

Staatliche Schulämter

Staatl. Schulamt	Schulaufsichtsbeamter	Telefon	E-Mail-Adresse
Amberg/ Amberg-Sulzbach	SchR Peter Junge	09621/39626	peter.junge@amberg-sulzbach.de
Regensburg-Stadt/ Regensburg-Land	SchRin Sieglinde Glaab	0941/4009513	sieglinde.glaab@landratsamt-regensburg.de
Weiden/Neustadt a.d.WN.	R Hilburger	09602/798840	jhilburger@scha-new.bayern.de
Cham	SchRin Gerda Bräuer	09971/8812	gerda.braeuer@scha.landkreis-cham
Neumarkt i.d.OPf.	SchR Hübl Franz	09181/475213	huebl.schulamt@landkreis-neumarkt.de
Schwandorf	SchRin Renate Vettori	09431/471219	renate.Vettori@Landkreis-Schwandorf.de
Tirschenreuth	SchR Kunz Rudolf	09631/88347	rudolf.kunz@tirschenreuth.de
Förderschulen in der Oberpfalz	LRSchD Karl Schwarz	0941/5680/594	karl.schwarz@reg-opf.bayern.de

Anhang I

Fachliteratur zum Bereich Deutsch als Zweitsprache

Die Schulabteilung der Regierung der Oberpfalz verfügt über eine Sammlung an Fachliteratur, Unterrichtswerken und Lernprogrammen zum Bereich Deutsch als Zweitsprache, die laufend aktualisiert und ergänzt wird.

Aus dieser Bibliothek können jederzeit Materialien und Bücher entliehen werden.

Der Bestand kann unter www.reg-opf.de/leistungen/schule/index.htm - Stichwort „Unterricht mit Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache“ eingesehen werden. Der Standort der Bibliothek ist derzeit an der Von-der-Tann-Schule, Von-der-Tann-Str. 27, 93047 Regensburg, Tel. 0941/507-1950.

Anhang II

Hilfen zur Ermittlung des Sprachstandes Zuweisung zu einer bestimmten Fördermaßnahme

ISB-Screening-Modell für Schulanfänger

Hilfen zur Ermittlung des Sprachstandes bei der Zuweisung zu bestimmten Fördermaßnahmen

Folgender Erfassungsbogen sollte von den einzelnen Lehrkräften in Absprache mit dem Schulleiter aufgrund der Kriterien der "Sprachstandsliste" jeweils für das kommende Schuljahr erstellt werden und in das zu erstellende Förderkonzept eingearbeitet werden.

An das Staatliche Schulamt _____

Blatt: _____

Liste der Aussiedler- und Ausländerschüler im kommenden Schuljahr: Sprachstand im Hinblick auf die Zuordnung zu Fördermaßnahmen

a)	b)	c)	d)	e) Vorgesehene Fördermaßnahmen				
				DFkl.	Ü	DFK 5+	DFK 1-4	
Familienname, Vorname, Geburtsjahr	z. Z. in Kl.	ab Sept. _____	Sprachstand					

Ort, Datum

Schulleiter / in

Hinweise zur Liste:

In dieser Liste werden alle Ausländer- und Aussiedlerschüler aufgeführt, die im kommenden Schuljahr die berichtende Schule besuchen werden. Das heißt: Bei den betreffenden Schülern, die die Schule wechseln, sind entsprechende Kontakte zwischen aufnehmender und abgebender Schule erforderlich. Die aufnehmende Schule nimmt den Eintrag in die Liste vor und führt ab diesem Zeitpunkt diesen Schüler bei allen Statistiken und Meldungen.

Zu den Einträgen in den einzelnen Spalten:

bei b) Hier die zur Zeit besuchte Klasse eintragen, z.B. 2b, 5a, Ü1, DFK 5+ ,

bei c) Hier die Klasse im kommenden Schuljahr eintragen, z.B. 3b, 6a, Ü2, DFK 2

bei d) Hier bitte folgende Symbole eintragen:

• : Was den Sprachstand betrifft, kann der Schüler dem Unterricht in der Regelklasse auf jeden Fall folgen.

Das heißt:

- Mündliche und schriftliche Formulierung von sprachlich fehlerfreien Sätzen auf altersentsprechendem Niveau;
 - Verständnis und sinnrichtige Beantwortung fachsprachlicher Fragen und Aufgaben (Sachunterricht, Mathematik)
 - Umfangreicher Wortschatz, der nicht auf bestimmte Lebensbereiche eingengt ist (keine Sprachdomänen).
- **Fördermaßnahmen: Kein Förderbedarf gemäß § 35 VSO**

+ : Was den Sprachstand betrifft, kann der Schüler im allgemeinen dem Unterricht in der Regelklasse gut folgen. Der Schüler benötigt jedoch trotz Lernfortschritten noch Förderung (§ 35 Abs. 3 Satz 2)

Das heißt:

- Keine Schwierigkeiten, am Unterrichtsgespräch aktiv und passiv teilzunehmen, keine Sprechbarrieren
 - Sprachbedingte Schwierigkeiten im Verstehen einzelner Fachbegriffe und komplexerer Texte, insbesondere wenn sie fachsprachlich angereichert sind
 - Bereits umfangreicher Alltagswortschatz, der jedoch noch nicht den besonderen Erfordernissen der einzelnen Fächer entspricht
 - Schwierigkeiten, komplexere Zusammenhänge und Aufgaben sprachlich angemessen darzustellen.
- **Fördermaßnahme: Deutschförderkurs z.B. mit 1 oder 2 Stunden gemäß § 35 Abs. 3 VSO**

o : Was den Sprachstand betrifft, kann der Schüler dem Unterricht in der Regelklasse nur unter Schwierigkeiten folgen. Der Schüler ist „ohne ausreichende Deutschkenntnisse“ (§ 35 Abs. 1 VSO).

Das heißt:

- Der Schüler hat häufig Schwierigkeiten, am Unterrichtsgespräch aktiv und passiv teilzunehmen
 - Hemmungen im freien Sprechen
 - Sprachbedingte Schwierigkeiten im Verständnis und Verfassen von altersentsprechenden Texten
 - Auf bestimmte Lebens- und Lernbereiche eingeschränkter Wortschatz
 - Keine fehlerfreie Anwendung von geübten sprachlichen Strukturen mit bekanntem Wortschatz
 - Im freien mündlichen wie schriftlichen Sprachgebrauch häufige Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit
- **Fördermaßnahmen: Deutschförderkurs 5+ bzw. Deutschförderkurs 2-4 § 35 Abs. 3**

- : Was den Sprachstand betrifft, kann der Schüler dem Unterricht in der Regelklasse keinesfalls folgen.

Das heißt:

- Rudimentär vorhandener Wortschatz
 - Große Probleme beim Verstehen und Ausführen einfacher Arbeitsanweisungen
 - Vielfaches Zurückgreifen auf die Muttersprache, Hilfe eines Dolmetschers
 - Vermehrtes Zurückgreifen auf sprachersetzende Äußerungen
 - Probleme beim Verständnis von bedeutungstragenden Wörtern, die im lebenspraktischen Bereich häufig gebraucht werden
- **Fördermaßnahmen: Deutschförderkurs 5+ für das Fach Deutsch als Zweitsprache bzw. Deutschförderklasse- oder Übergangsklasse § 35 Abs. 1, 2 und 3**

Anhang III

Screening-Modell für Schulanfänger - ISB

(ISB, Klett Verlag, München 2002; ISBN 3-12-675099-0, 12.50 €)

Das Konzept wurde im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus erarbeitet. Mit dem KMS vom 11.04.2002 (Nr. IV/2-S7400/9-4/33 116 2470) wird es verbindlich für die Einschätzung von Sprachkenntnissen:

„Es ist die Grundlage für die Feststellung, ob das Kind der Deutschförderklasse bedarf. Dieses neue Instrument der Sprachstandsdiagnose eröffnet der Schule bei der Schuleinschreibung bzw. bei der Anmeldung die Möglichkeit, die Deutschkenntnisse der Kinder und Jugendlichen ausländischer Herkunft qualifiziert festzustellen.“

Grundgedanke: Fehleinschätzungen vermeiden; Kinder müssen sich wohl fühlen und müssen Kontakt aufnehmen wollen (z.B. um ein bestimmtes Spiel zu spielen)

Allgemeines zur Konzeption:

Das Modell will neue Wege aufzeigen, wie Sprachkompetenz erfasst werden kann. Es will mit einem aussagekräftigen und kindgemäßen Verfahren auf die unterschiedlichen Lebensläufe der Kinder eingehen. Eine Testerfahrung von Lehrkräften ist nicht erforderlich.

Ziel ist die Unterstützung in der Entscheidungsfindung, ob ein Schulanfänger in der Lage sein wird, in einer Regelklasse erfolgreich mitzuarbeiten, ob er zusätzliche Fördermaßnahmen (Deutschförderkurse) benötigt oder ob der Besuch einer Sonderklasse als Vorbereitung für den Besuch einer Regelklasse sinnvoll ist.

Drei wesentliche Aspekte spielten bei der Entwicklung des Modells eine Rolle:

- Testsituation entkrampfen, d. h. sprachhemmende Faktoren weitgehend ausschließen, vielfältige Art des Zugangs zu einem Kind ermöglichen
- Erfassung des momentanen Sprachstandes wenig aussagekräftig für eine Sprachentwicklungsprognose
- Organisatorisch und zeitlich wenig aufwändig

Aufbau in vier Stufen:

- Stufe 1: Das erweiterte Einschreibungsverfahren

Ablauf und Gestaltung:

Anhand des amtlichen Anmeldeblattes wird die Befragung; wie beiläufig wendet sich die Lehrkraft mit einfachen Fragen zunächst an das Kind (Wie heißt du?...)

Beobachtungsschwerpunkte, Ergebnis:

Nimmt das Kind Kontakt auf, versteht und antwortet es, besucht es die Regelklasse (keine Aussage über Fördermaßnahme)

Findet der Dialog sehr mühsam statt → Stufe 2

- Stufe 2 : „Und was ist deine Lieblingspeise?“ – das Gespräch

Gestaltung:

Die Lehrkraft ist mit dem Kind allein und führt mit dem Kind ein echtes Gespräch über ein kindgerechtes Thema.

Beobachtungsschwerpunkte:

- offene, neugierige Gesprächsbereitschaft
- Verstehen der Fragestellungen im Wesentlichen

- Kind kann einfaches Gespräch führen, verfügt über kommunikative Fähigkeiten (Es muss nicht alles verstehen, in vollständigen Sätzen sprechen, fehlerfrei sprechen)

Ergebnis:

Erfüllt das Kind die obigen Kriterien, wird es in die Regelklasse eingeschult (keine Aussage über Förderbedarf).

War das Kind noch immer schüchtern und gehemmt → Stufe 3

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Stufe 3: „Spielst du mit mir?“ – Bildmaterial als Sprechanreiz |
|--|

Gestaltung:

Aufbrechen des schulischen Frage-und-Antwort-Musters – Lehrkraft spielt mit

Beobachtungsschwerpunkte:

- Versteht das Kind Aufforderungen und Anweisungen (zumindest in Grundzügen)?
- Kann es sich in einer spielerischen Situation ausdrücken?

(Es geht nicht darum, ob das Kind alle Bilder benennen kann, alle Anweisungen versteht, Spielregeln sofort erfasst, grammatikalische Fehler macht, in vollständigen Sätzen spricht.)

Ergebnis:

Die Entscheidung wird mit Hilfe einer abschließenden Beurteilung abgegeben - entweder Einschulung in die Regeklasse (keine Aussage über Förderbedarf!) oder weitere Abklärung in Stufe 4.

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Stufe 4: Spielstationen – ein neuer Weg zur Beobachtung von Kind und Sprache |
|--|

Gestaltung:

- Spielsituation statt Testsituation: motivierende Phase für Kinder, die sich in einer Gesprächssituation verschließen, besonders in der Spielsituation mit anderen Kindern, die sie anleiten
- Beobachten statt Testen: kein Diagnoseverfahren im herkömmlichen Sinn; Testverfahren, das dem Ausbildungsspektrum und der täglichen Erfahrung von GS-Lehrkräften entspricht

Aufbau/Ablauf/Bedingungen:

- Raum mit einer Vielfalt von Spielen
- Kind geht mit anderen Kindern hinein, ist nicht allein (ca. 5 Kinder)
- Mindestens zwei Lehrkräfte sind anwesend (spielerisch agierend und beobachtend – Aufgabenteilung) – langjährige Erfahrung in den Anfangsklassen, mehrjährige Unterrichtserfahrung mit Kindern nichtdeutscher Erstsprache bzw. Zusatzqualifikation
- Tutoren der 3./4. Jahrgangsstufe als Sprech-/Spielpartner und Orientierungshelfer – vorbereitendes Training und Einweisung der Tutoren notwendig

Beobachtungsbereiche:

- Unterschiedliche Dimensionen von Sprachkompetenz und Sprachverhalten
- Kommunikative Kompetenz des Kindes mit unterschiedlichen Gesprächspartnern
- Umgang des Kindes mit Regeln
- Aufgabenorientierung und Konzentration
- Kreativität, Phantasie, Interesse und Neugier

Ergebnis:

Die Beobachtungen (Beobachtungsbogen) führen zu einer der folgenden Empfehlungen:

- Aufnahme in die Regeklasse mit Fördermaßnahme (Deutschförderkurs)
- Aufnahme in die Regeklasse mit intensiver Fördermaßnahme (Deutschförderkurs)
- Aufnahme in die Deutschförderklasse

Bei besonderen Auffälligkeiten (z.B. Wahrnehmungsstörungen, ...) ist eine weitere Einschätzung durch entsprechende Fachkräfte empfehlenswert.

Anhang IV

Antrag für eine Note im Fach Deutsch nach § 50 VSO Abs. 7 Satz 2 und 3

Schule

Ort, Datum

Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind besucht an unserer Schule einen Deutsch-Förderkurs. In diesem Kurs soll Ihr Kind die deutsche Sprache noch besser erlernen.

Ihr Kind nimmt aber auch am Deutschunterricht in der Klasse teil.

Sie haben die Möglichkeit zu entscheiden, in welchem Fach Ihr Kind eine Note im Zeugnis erhalten soll.

Soll Ihr Kind die Note aus dem Deutschunterricht in der Klasse erhalten? Oder soll Ihr Kind eine Note im Deutsch-Förderkurs (Deutsch als Zweitsprache) erhalten?

Bitte sprechen Sie mit den Lehrkräften Ihres Kindes. Die Lehrkräfte können Sie beraten und Ihnen die Folgen aufzeigen. Sie können sich auch gerne mit mir besprechen. Vereinbaren Sie dann bitte einen Termin.

Kreuzen Sie bitte die gewünschte Wahl unten an und geben den Abschnitt Ihrer Klassenlehrkraft zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Ich/Wir möchte/n, dass mein Sohn/ meine Tochter _____,

Klasse _____, folgendermaßen benotet wird:

Note/Bewertung im Fach Deutsch als Zweitsprache. Damit sind die Leistungen gemeint, die mein Kind im Deutsch-Förderkurs zeigt. Die Leistungen im Fach Deutsch in der Klasse werden in pädagogischer Verantwortung berücksichtigt.

Note/Bewertung im Fach Deutsch. Damit sind die Leistungen gemeint, die mein Kind im Fach Deutsch der Klasse zeigt. Die Leistungen im Deutsch-Förderkurs werden in pädagogischer Verantwortung berücksichtigt.

Datum

Unterschrift